

# Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 38

Ausgegeben Oppeln, den 18. September 1915.

1915

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden

**Inhaltsverzeichnis.** Inhalt der Nr. 116–119 R. G. Bl. und Nr. 39 G. S., S. 379; zungsweise Einziehung von Kirchensteuern, Bezeichnung des 2. Majur. Infanterie-Regts. 147, S. 380; 3. Kriegsanleihe, S. 381; Geldwährung in den Operationsgebieten, Erläuterungen zum Kriegseistungsgezet, Vertretung des Militärstützpunktes in Kraftfahrzeug-Unfallsachen, Aufschrift von Feldpostsendungen, S. 382; Schulgeldebeiträgen für Militärfinder, Aufbewahrung von Kalziumfarbid, Rücksendung leerer Feldpostpaletten, S. 383; Viehseuchenpolizeiliche Anordnung gegen Tollwut, Zeitungsverkauf an Sonntagen, verlorene Zulassungsabscheineigungen und Führerscheine für Kraftfahrzeuge, S. 384; Viehzählung, S. 385; Auskänf und Verkauf von Branntwein und Spiritus, S. 386–387 und 392; Vorlesungen an der Tierärztl. Hochschule Berka, S. 387; Entzignung in Anrurow und Gieraltowitz, S. 388; Erweiterung einer Ammoniatfabrik in Anrurow, S. 392; Viehseuchen, S. 392.

**Sonderbeilage:** Vertellungsplan des Bedarfs der Volksschullehrer-Witwen- und Waisenkasse.

**Wer Brotgetreide versüttert, versündigt sich an Vaterlande und macht sich strafbar.**

## Reichsgesetzblatt.

**923.** Die Nummer 116 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4863 das Gesetz zur Abänderung des Reichsmilitärgezetes sowie des Gezetes, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888, vom 4. September 1915.

**924.** Die Nummer 117 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4864 eine Bekanntmachung zur Erweiterung der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), vom 3. September 1915.

**925.** Die Nummer 118 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4865 eine Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Reichsbeamtengezetes, vom 31. August 1915, unter

Nr. 4866 eine Verordnung, betreffend Aenderung der §§ 26, 28 der Preisengerichtsordnung vom 15. April 1911 (Reichs-Gesetzbl. 1914 S. 301) vom 4. September 1915, und unter

Nr. 4867 eine Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gezetes über den Abfah von Kalksalzen, vom 6. September 1915.

**926.** Die Nummer 119 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4868 eine Bekanntmachung über den Verkehr mit Margarine, vom 9. September 1915, unter

Nr. 4869 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Verordnung vom 28. Juni 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Hafer (Reichs-Gesetzbl. S. 393), vom 9. September 1915, unter

Nr. 4870 eine Bekanntmachung zum Vollzuge der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 393), vom 9. September 1915, und unter

Nr. 4871 eine Bekanntmachung wegen Aenderung der Bekanntmachung über die Sicherung der Ackerbestellung vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 210), vom 9. September 1915.

## Preussische Gesetzsammlung.

**927.** Die Nummer 39 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11455 eine Verordnung über die Verlängerung der Amtsdauer der Handelskammermitglieder, vom 31. August 1915, und unter

Nr. 11456 einen Erlah des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Ent-

eignungsverfahrens bei der von der Reichsmarineverwaltung auszuführenden Herstellung eines Schießplatzes auf dem Gelände der Gemeinde Altenwalde bei Cuxhaven, vom 25. August 1916.

### Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

928. Zwischen einer kirchlichen Vertretung und den beteiligten Magistraten ist Streit entstanden über die Fragen:

1. ob im Falle einer Zwangsvollstreckung wegen Kirchensteuer die Mahnzettel von der kirchlichen Veranlagungsbehörde oder der kommunalen Vollstreckungsbehörde an- und auszufertigen sind,  
2. ob die kommunale Vollstreckungsbehörde in dem vorgedachten Falle Erstattung ihrer Ausgaben und Vergütung für An- und Ausfertigung von Mahnzetteln, sowie Erstattung von Portoaufgaben, die durch Aufstellung eines Mahnzettels nach einer falschen Wohnung entstanden sind, sowie nicht betreibbar gewesene Gebühren der Vollziehungsbeamten von der kirchlichen Veranlagungsbehörde beanspruchen darf.

Die Frage zu 1, die ich gemäß Art. 10 der Gesetze vom 14. Juli 1905, 22. März 1906 (Gesetzsamml. S. 277, S. 41, 46) und § 41 Gesetz vom 14. Juli 1905 (Gesetzsamml. S. 281) für die Kirchensteuererhebung innerhalb aller preußischen evangelischen Landeskirchen, sowie innerhalb der katholischen Kirche grundsätzlich zu entscheiden habe, ist nicht, wie von den beteiligten Magistraten geltend gemacht wird, aus Artikel 24 Abs. 3 und Art. 21 der Ausführungsanweisung vom 28. November 1899 zur Verordnung, betreffend die Verwaltungsverfahren, vom 15. November 1899 zu beantworten. Vielmehr sind die für das Rechtsgebiet der Kirchensteuererhebung erlassenen Sondervorschriften maßgebend, und zwar innerhalb der evangelischen Landeskirchen Buchst. D und E in Art. V der Ausführungsanweisungen vom 24. März 1906 zu den staatlichen Kirchensteuergesetzen vom 14. Juli 1905 und 22. März 1906 — Min. Bl. f. d. l. B. 1906 S. 86 fg., 69 fg., 104 fg. — innerhalb der katholischen Kirche Buchst. D und E der Nr. VIII der Ausf.-Anw. vom 24. März 1906 zum Gesetz vom 14. Juli 1905 — Min. Bl. f. d. l. B. S. 121 fg. — Unter V D bzw. VIII D der Ausführungsanweisungen ist, und zwar in Übereinstimmung mit der Begründung zu den genannten Gesetzen — Anlagen zu den Biographischen Berichten des Herrenhauses 1904 Nr. 104 S. 15, Nr. 105 S. 36, 1905/06 Nr. 46 S. 12, Nr. 50 S. 13 — genau aufgeführt, welche Schriftstücke die Kirchengemeinden zu beschaffen haben. Mahnzettel befinden sich nicht darunter. Unter V E bzw. VIII E ist weiter

bestimmt, daß die Vollstreckungsbehörde nach Prüfung der eingereichten Schriftstücke unverzüglich zur Mahnung zu schreiten hat. Hieraus folgt klar, daß die Ausfertigung der Mahnzettel der Vollstreckungsbehörde obliegt, da ohne Mahnzettel eine schriftliche Mahnung nicht möglich ist. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung würde, wie ich im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern bemerke, die kommunale Vollstreckungsbehörde von Kommunalaufsichtswegen anzuhalten sein.

Was die Frage zu 2 anlangt, so muß die Entscheidung darüber, ob und welcher Erstattungsanspruch der Vollstreckungsbehörde aus den Grundätzen des bürgerlichen Rechts vom Auftraq hergeleitet werden könnte, dem ordentlichen Richter überlassen werden. Ich bemerke nur, daß Buchst. H der Nr. V bzw. Nr. VIII der vorgedachten Ausführungsanweisungen keine Bestimmung darüber enthält, was als Kosten der Mahnung und Zwangsvollstreckung von den eingezogenen Geldern in Abzug gebracht werden kann. Zur übrigen verweise ich hinsichtlich des Erstattungsanspruchs auf § 55 der Verordnung vom 15. November 1899. Hierbei kommen als Kosten der Mahnung und Zwangsvollstreckung nur solche Kosten in Betracht, die dem Schuldner zur Last fallen (§§ 16, 54 der Verordnung), wozu Ausgaben und Vergütungen für An- und Ausfertigung von Mahnzetteln nicht gehören, ebensowenig Portoaufgaben, die durch Aufstellung eines Mahnzettels nach einer falschen Wohnung entstanden sind. Ueber die Bestimmung des § 55 der Vollstreckungsbehörde auf Erstattung von dem Schuldner zur Last fallenden, aber nicht betriebsmäßigen Gebühren der Vollziehungsbeamten durch Art. II § 2 Abs. 2 der die Erhebung der Kirchensteuern in den evangelischen Kirchen betreffenden Gesetze vom 14. Juli 1905 und 22. März 1906 sowie durch § 20 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den katholischen Kirchengemeinden und Gesamtverbänden, begründet.

Berlin W. 8, den 30. Juli 1915.

Der Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten.

Zu Vertretung.

gez. von Chappuis.

S. I Nr. 907 S. II 1.

929. Künftige Bezeichnung des 2. Majorschen Infanterie-Regiments Nr. 147.

Mein lieber Feldmarschall!

Ich kann die Wiederkehr des Tages der Schlacht von Tarnoberg, in der es Ihrer zielbewußten und energischen Führung gelang, die in Preußen eingedrungenen Russen vernichtet zu schlagen und dem weiteren Vormarsch der feindlichen Massen

ein schnelles Ziel zu setzen, nicht vorübergehen lassen, ohne Ihrer hohen Verdienste zu gedenken. Sie haben damals eine Waffentat vollbracht, wie sie einzig in der Geschichte dasteht, und die Grundlage gelegt für die mächtig ausholenden weiteren Schläge der Ihnen unterstellten Streitkräfte im Osten. Mit Stolz blickt Deutschland auf die Siege Ihrer Armeen in der Wintereschlacht in Masuren, bei Lodz und Lowitz und die herrlichen Taten, die Ihre kampferprobten Truppen in bemühenswerthem Schneid und zäher Ausdauer bis in die jüngst vergangenen Tage vollbracht haben.

Die Kämpfe in Polen werden für immer ein leuchtendes Ruhmesblatt in den Annalen dieses Krieges bilden. Wie die Herzen aller Deutschen Ihnen jubeln und des Vaterlandes heißer Dank Ihnen gesichert bleibt, so ist es auch Mir erneut an dem heutigen Gedenktage ein tief empfundenes Bedürfnis, Ihnen aus vollem Herzen Meine hohe Wertschätzung und Meinen nie erlöschenden Dank auszusprechen.

Ich will, daß Ihr Name, den Sie selbst mit ehernen Lettern in die Tafeln der Geschichte eingetragen haben, fortan auch von dem tapferen Ostpreussischen Truppenteil geführt wird, zu dessen Chef Ich Sie unlängst ernannt habe, und habe bestimmt, daß das 2. Masurische Infanterie-Regiment Nr. 147 die Bezeichnung „Infanterie-Regiment Generalfeldmarschall v. Hindenburg“ (2. Masurisches) Nr. 147 zu führen hat.

Großes Hauptquartier, den 27. August 1915.

**Wilhelm.**

An den Generalfeldmarschall v. Hindenburg, Oberbefehlshaber Ost.

### 930. Zeichnung auf die dritte Kriegsanleihe.

Zur Bestreitung der Kriegsausgaben sind weitere 5% Schuldverschreibungen des Reichs (dritte Kriegsanleihe) mit April- und Oktober-Zinscheinen zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt worden. Der Zinslauf beginnt am 1. April 1916, der erste Zinschein ist am 1. Oktober 1916 fällig. Die Anleihe wird in Stücken von 100 M. anwärts ausgegeben. Somit ist auch zur Anlegung kleinerer Ersparnisse Gelegenheit geboten.

Der Zeichnungspreis beträgt:

a) für die mit Sperre bis 15. Oktober 1916 in das Reichsschuldbuch einzutragende Reichsanleihe (rote Zeichnungsscheine) 98,80 M.

b) für Stücke zur freien Verfügung (weiße Zeichnungsscheine) 99,00 M. für je 100 M. Nennwert.

Die gezeichneten Beträge können vom 30. September 1915 an jederzeit voll bezahlt werden. Sie müssen eingezahlt werden:

mit 30% spätestens am 18. Oktober 1915,  
 " 20% " " 24. November 1915,  
 " 25% " " 22. Dezember 1915,  
 " 25% " " 22. Januar 1916.

Frühere Teilzahlungen sind zulässig, jedoch nur in runden, durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts.

Auch Zeichnungen bis zu 1000 M. brauchen diesmal nicht bis zum ersten Einzahlungsstermin voll bezahlt werden, Teilzahlungen sind auch auf diese jederzeit, indes nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts gestattet; doch braucht die Zahlung erst geleistet zu werden, wenn die Summe der fällig gewordenen Teilbeträge wenigstens 100 M. ergibt. Es müssen also spätestens zahlen:

Die Zeichner von 300 M. am 24. November 100 M., am 22. Dezember 100 M. und am 22. Januar 100 M.;

die Zeichner von 200 M. am 24. November 100 M. und am 22. Januar 100 M. und

die Zeichner von 100 M. diesen Betrag erst am 22. Januar.

Auf sämtliche Zahlungen werden 5% Stückzinsen vom Zahlungstage, frühestens aber vom 30. September 1915 ab, bis zum 31. März 1916 zugunsten des Zeichners verrechnet.

Die Einzahlungen können durch Vermittelung der die Gebühren zahlenden Kassenverwaltungen usw. erfolgen. Die Uebersendung der eingezahlten Beträge an die Zeichnungsstelle (oder auf deren Postcheckkonto Berlin Nr. 99), hat unter gleichzeitiger Zusendung einer erläuternden Nachweisung der Zeichner und der von ihnen gezahlten Einzelbeträge, deren Schlusssumme mit dem abgeführten Betrag übereinstimmen muß, zu erfolgen.

Die Zeichnungsfrist ist von Sonnabend, den 4. September an bis Mittwoch, den 22. September mittags 1 Uhr festgesetzt. Für Zeichnungen, d. h. von Angehörigen der Feldtruppen, bis zu 10000 M. verlängert sich die Zeichnungsfrist bis 1. November 1915.

Alles übrige ergibt sich aus den den Feld- und Festungskriegsstassen zugehenden Zeichnungsscheinen nebst Bedingungen, die von diesen nach Bedarf angefordert werden können. Etwaigen Mehrbedarf haben die Feld- usw. Kriegsstassen bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin anzufordern. Außerdem wird den Armees-Oberkommandos und den Armees-Abteilungen ein Merkblatt über die Kriegsanleihe zur weiteren Verteilung von der Reichsbank übersandt werden.

Die Zeichnungsscheine müssen mit großer Sorgfalt ausgefüllt werden, weil sich sonst Schwierigkeiten ergeben, die die Berücksichtigung der Zeichnung unmöglich machen können. Besonders gilt dies für Zeichnungen auf Schulbuchforderungen. Die Zeichnungen können aber auch ohne Verwendung

von Zeichnungsscheinen brieflich erfolgen. Im Heimatgebiet werden Zeichnungen außer beim vorbezeichneten Kontor auch bei allen Zweigstellen der Reichsbank mit Kasseneinrichtung entgegengenommen. Sie können ferner auch durch Vermittlung der von der Reichsbank bekanntgemachten Stellen erfolgen. Soweit die dienstlichen Verhältnisse es zulassen — was namentlich beim Besatzungsheer zutreffen dürfte — wird eine kompagnie- u. w. weise Sammlung der Zeichnungsscheine und der abzuführenden Geldbeträge empfohlen.

Dieser Erlass ist sämtlichen Heeresangehörigen, auch den in Lazaretten befindlichen, sogleich bekanntzugeben.

Berlin, den 28. August 1915.

Kriegsministerium.

Im Auftrage: v. Oven.

Nr. 2907/8. 15. B 4.

### 931. Geldwährung in den Operationsgebieten.

Bis auf weiteres gilt folgendes Wertverhältnis:

1 österreichische Krone = 73,7 Pf.

(s. A. B. Bl. 1915 S. 278).

Berlin, den 1. September 1915.

Kriegsministerium.

Im Auftrage: v. Oven.

Nr. 1399/8. 15. B 4.

### 932. Erläuterung zum Gesetz über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) und der zugehörigen Ausführungsverordnung vom 1. April 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 137).

I. Räume, für die der gesetzliche Tarif — Anlage 3 zur Servisvorschrift — keine Servisätze vorsieht, wie z. B. Revierkrankenstuben, Kammerräume, Kompagnieschreibstuben, Unterstellräume für Kraftwagen, können nur auf Grund des § 3, 4 des Kriegsleistungsgesetzes in Anspruch genommen werden. Die Entschädigungsfrage regelt sich nach § 14 des Gesetzes nebst Ausführungsverordnung.

Indessen ist gemäß § 2 des Kriegsleistungsgesetzes von der Anforderung dieser Räume auf Grund des § 3, 4 a. a. O. nur ausnahmsweise Gebrauch zu machen, wenn die Sicherstellung im Wege der freien Vereinbarung (z. B. Ermietung) sich nicht ermöglichen läßt, oder es ersichtlich ist, daß eine solche nicht im wirtschaftlichen Interesse des Reichs liegt.

Sind auf Anfordern der Militärbehörden oder Truppenteile auch Heizung, Beleuchtung oder Leitungswasser von den Gemeinden geliefert worden, so wird die Vergütung für solche Leistungen bar bezahlt, sofern sie nicht etwa schon in der vereinbarten Entschädigung enthalten ist (vgl. die §§ 3, 6 und 20 Absatz 1 des Kriegsleistungsgesetzes nebst Ausführungsverordnung.)

II. Zur Erläuterung des Erlasses vom 1. Juli 1915 (A. B. Bl. S. 29) wird bestimmt, daß in

Fällen, in denen sich nicht von vornherein übersehen läßt, ob das Verwelen der einquartierten Truppen usw. am Orte noch längere Zeit dauern wird, die Vergütung für die Quartiere erst von dem Zeitpunkt ab zuständig ist, an dem sich herausstellt, daß die Quartiere als Standquartiere anzusehen sind. In den Fällen, in denen dies während der einmonatigen Belegung des Ortes nach der Kriegslage noch nicht anzunehmen war, ist demnach die Vergütung erst nach Ablauf dieser Zeit zuständig, z. B. für Quartiere, die am 11. Februar oder 25. Mai bezogen worden sind, erst vom 11. März oder 25. Juni ab.

Berlin, den 1. September 1915.

Kriegsministerium.

Im Vertretung: v. Wandel.

Nr. 956/6. 15. U 2.

### 933. Vertretung des Reichs-Militär-Fiskus in Unfallangelegenheiten, die durch Kraftfahrzeuge verursacht sind.

Um eine dem allgemeinen Bedürfnisse des Militär-Verkehrswesens entsprechende einheitliche Beandlung der Ansprüche an den Reichs-Militär-Fiskus aus Anlaß von Unfällen herbeizuführen, die durch Kraftfahrzeuge verursacht sind, wird folgendes bestimmt:

1. Die Vertretung des Reichs-Militär-Fiskus in allen Angelegenheiten, in denen es sich um Erstattungsansprüche aus Anlaß von Kraftfahrzeugunfällen handelt, hat von jetzt ab die Intendantur des Militär-Verkehrswesens für den gesamten Bereich der Heeresverwaltung allein wahrzunehmen.

2. Die der Intendantur des Militär-Verkehrswesens dabei zur selbständigen Entscheidung zustehenden Befugnisse richten sich nach dem in Ziffer 22 der Garnison-Verwaltungsordnung, erster Teil, abgegrenzten Umfang.

3. Wenn die Intendantur des Militär-Verkehrswesens in einem Einzelfalle ein Benehmen mit dem örtlich zuständigen Gericht und dem fiskalischen Prozessvertreter einerseits und der örtlichen Intendantur andererseits für erforderlich oder wünschenswert erachtet, ist sie unbeschränkt ihrer Eigenschaft als gesetzliche Vertreterin des Fiskus berechtigt, ihrerseits der örtlichen Intendantur Untervollmacht zu erteilen.

4. Die Abwicklung der zur Zeit schwebenden Vergleichs- und Prozessverhandlungen verbleibt bei der Stelle, von der die Verhandlungen bisher geführt worden sind.

Berlin, den 2. September 1915.

Kriegsministerium.

Im Vertretung: v. Wandel.

Nr. 1100/8. 15. A 7 V.

### 934. Ansschrift bei Feldpostsendungen.

1. Die Bestellung der Sendungen an Angehörige sowohl des Feld- als auch des Besatzungsheeres durch die Feld- und heimischen Postanstalten wird zum großen Teil dadurch erschwert oder unmöglich



gemacht, daß die Formation, zu welcher der Empfänger gehört, in der Aufschrift vielfach unvollständig oder falsch angegeben wird. Zur Erleichterung des Postdienstes wird daher bestimmt, daß sämtliche Formationen des Feldheeres, soweit notwendig auch die des Besatzungsheeres, ihren Unteroffizieren und Mannschaften umgedruckte Postkarten mit der richtigen Aufschrift auszuhändigen, die diese an ihre Angehörigen senden müssen. Bei dem Umdruck ist streng darauf zu achten, daß die Angabe der Formation einfach, klar und der amtlichen Bezeichnung entsprechend geschieht. Abkürzungen sind nur soweit zulässig, als sie jeden Zweifel ausschließen.

Die Feld- und heimischen Postanstalten werden die erforderlichen Postkarten auf Anfordern verabfolgen. Der Umdruck ist Sache der Truppen usw. Soweit einzelne kleinere Formationen keine Umdruckapparate haben, ist der Umdruck durch die nächst höhere Dienststelle zu bewirken.

Bemerkt wird, daß die in Rede stehenden Postkarten nicht ausschließlich und fortlaufend zu verwenden sind. Da sie den Abändern von Sendungen an ein Heeresangehörige nur als Vorlage für die Aufschrift zu dienen haben, genügt ihre Verwendung — außer beim Uebertritt eines Truppenteils usw. zu einem anderen Verband oder von Mannschaften zu anderen Formationen — in angemessenen Zwischenräumen.

2. Erfahrungsgemäß teilen viele Mannschaften ihren Angehörigen den Führernamen ihres Truppenteils oder Verbandes mit, auch wenn der Truppenteil usw. eine Nummer führt. Die Folge ist dann vielfach, daß der Name des Führers in den Aufschriften der Feldpostsendungen ohne Nummerangabe erscheint, wodurch die Bestellung erschwert oder unmöglich gemacht wird. Dieser Unsitte ist durch Belehrung sämtlicher Heeresangehörigen in Verbindung mit der Maßnahme zu 1 zu steuern.

Berlin, den 2. September 1915.

Kriegsministerium.

Im Auftrage: v. Wisberg.

MJ. Nr. 16797/15. A 1.

### 935. Schulgeldbeihilfen.

1. Der § 13 Absatz 1 der Vorschriften über den Schulunterricht der Militärkinder — D. V. E. Nr. 20 — wird dahin erweitert, daß auch für die schulpflichtigen Kinder der bei dem Stappenpersonal der freiwilligen Krankenpflege Dienste leistenden Mannschaften Beihilfen gewährt werden können.

Diese Erweiterung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe in Kraft.

2. Allgemein ist für die Höhe der Schulgeldbeihilfen der Wohnort der Mannschaften und nicht der Standort ihres Truppenteils maßgebend.

3. Die bisher auf Grund des § 13 a. a. O. zu gewährenden Beihilfen sind vom 1. des Monats ab zahlbar, in dem der Dienst Eintritt erfolgt. Im

übrigen gilt die Bestimmung im § 6, a. a. O. Soweit zu 2 und 3 anders verfahren worden ist, kann es dabei sein Bewenden behalten.

4. Die in Gefangenschaft geratenen oder vermissten Mannschaften gelten, wenn sie nicht wieder eintreffen, im Sinne des § 6, a. a. O. mit dem Zeitpunkt als ausgeschieden, bis zu dem ihnen nach §§ 12, 23, der Kriegs-Besoldungsvorschrift und § 12 des Anhangs hierzu Gehalt oder Löhnung gewährt wird.

5. Welche Stellen die Auszahlung, Anforderung usw. der Schulgeldbeihilfen innerhalb der Korpsbezirke zu bewirken haben, bestimmen die stellvertretenden Generalkommandos nach eigenem Ermessen. Dem stellvertretenden Militär-Inspekteur der freiwilligen Krankenpflege ist hinsichtlich des Personals der freiwilligen Krankenpflege von den stellvertretenden Generalkommandos Mitteilung zu machen.

Die vorliegenden Anträge, betreffend Schulgeldbeihilfen, finden hierdurch ihre Erledigung.

Berlin, den 3. September 1915.

Kriegsministerium.

Im Auftrage: v. Wisberg.

Nr. 2222 S. 15. O 1

### 936. Aufbewahrung von Kalziumkarbid.

Es liegt Veranlassung vor, darauf hinzuweisen, daß bei Verwendung von Äthylenbelüchtung die Apparate sorgfältig bebübt und überwacht werden. Auch ist der Entwurf einer Polizeiverordnung über die Lagerung von Kalziumkarbid (Beilage zu Nr. 11 des Ministerialblatts der Handels- und Gewerbeverwaltung für 1913) zu beachten, wonach Kalziumkarbid nur in wasserdicht verschlossenen Gefäßen gelagert werden darf und gegen Zutritt von Wasser oder Feuchtigkeit geschützt sein muß. Die Anwendung von Entlötungsapparaten oder funkenreißenden Instrumenten zum Öffnen verlöteter Gefäße ist verboten. Nur eine dem voraussichtlichen Tagesverbrauch entsprechende Anzahl von Gefäßen darf geöffnet sein. Geöffnete Gefäße sind mit wasserdicht schließenden oder übergreifenden, wasserundurchlässigen Deckeln verdeckt zu halten.

Berlin, den 3. September 1915.

Kriegsministerium.

Im Auftrage: Nohe.

Nr. 1557/8. 15. U 1.

### 937. Rücksendung leerer Päckchenhüllen aus dem Felde.

Durch die Rücksendung der leeren Hüllen entstehen für den Postdienst andauernd erhebliche Unzuträglichkeiten, da die Empfänger in den Kartons einen Inhalt vermuten und dann unberechtigte Ansprache wegen Verabreichung stellen. Da überdies die Hüllen meist zerdrückt und unbrauchbar am Bestimmungsort ankommen, so wird durch sie die Feldpost ganz unnötig belastet.

Den Heeresangehörigen ist deshalb die Rücksendung leerer Päckchenhüllen in die Heimat zu unterjagen.

Berlin, den 31. August 1915:  
Kriegsministerium.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Im Auftrage: Schr. v. Schoenaltch.  
Nr. 2046/8. 15. A 3.

### Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

#### 938. Viehschuppenpolizeiliche Anordnung gegen die Tollwut.

Auf Grund des § 7 des Viehschuppengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) wird hierdurch mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Hunde dürfen aus Rußland in den Regierungsbezirk Oppeln nur dann eingeführt werden, wenn sie mit einem Maulkorbe versehen sind, an der Leine geführt oder in Behältern (Käfigen usw.) befördert werden.

2. In den Landkreisen Kreuzburg, Rosenberg, Lublitz, Tarnowitz, Beuthen, Hindenburg, Rattowitz, Pleß, dem Polizeidirektionsbezirk Hindenburg und den Stadtkreisen Beuthen, Königshütte und Rattowitz sind sämtliche Hunde an solchen Orten festzulegen (anzuketten oder sicher einzusperrn), die fremden Hunden nicht zugänglich sind. Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine.

3. Aus dem bezeichneten Sperrbezirke (Ziff. 2) dürfen Hunde nur mit polizeilicher Erlaubnis und nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung ausgeführt werden. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr eines Hundes erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Lieberführung und am Bestimmungsort ist der Hund auf die Dauer von 3 Monaten den Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn am Herkunftsorte vorgeschrieben waren.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende, weniger als 24 Stunden dauernde Bewegung von Hunden aus dem Sperrbezirke bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten, sofern die Hunde hierbei nicht mehr als 20 km in der Luftlinie vom Herkunftsorte entfernt werden. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des Sperrbezirks mit einem sicheren Maulkorbe versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

4. Im Sperrbezirke ist die **Benutzung der Hunde zum Ziehen** unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angeführt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Im Sperrbezirke ist ferner die **Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden, von Jagdhunden bei der Jagd und von Polizei- und Zollhunden während ihres Dienstgebrauchs** ohne Maulkorb und Leine unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs im Sperrbezirke festgelegt werden.

5. Hunde, die obigen Vorschriften zuwider umherlaufend betreffen werden, sind sofort zu töten oder einzufangen. Ueber die Tötung eingefangener Hunde entscheidet die Ortspolizeibehörde. Zum Erschießen der Hunde sind neben den Gendarmen und Polizeivollzugsbeamten, auch Förster, Feld- und Waldbauwächter, sowie die Grenzwachbeamten gelegentlich der Ausübung des Grenzschutzes besugt.

6. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach §§ 74—77 des Viehschuppengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Oppeln, den 11. September 1915.

Der Regierungspräsident.

1f. XII. 905.

J. B. Rley.

939. **Anordnung.** Mit Rücksicht auf die besonderen Bedürfnisse des Publikums genehmige ich vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs bis auf weiteres und längstens für die Dauer des Krieges, daß im Regierungsbezirk Oppeln die Tageszeitungen an den gewöhnlichen Sonntagen im Straßenhandel verkauft werden dürfen.

Der Verkauf hat jedoch während der Stunden des Hauptgottesdienstes vollständig zu ruhen, darf nicht über 10 Uhr abends stattfinden und darf keine Belästigung des Publikums, insbesondere durch lärmendes Ausrufen, nach sich ziehen.

Oppeln, den 13. September 1915.

Der Regierungspräsident.

J. B. Rley.

940. Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Bezirks eruche ich, nach dem Verbleib der nachstehend näher bezeichneten, verloren gegangenen Zulassungsbescheinigungen und Führerscheine für Kraftfahrzeuge Ermittlungen anzustellen, im Ermittlungsfalle der damit betroffenen Person, deren Personalien genau festzustellen sein würden, sie abzunehmen und mir mit Bericht einzureichen.

Oppeln, den 13. September 1915.

Der Regierungspräsident.

J. B. Rley.

## A. Zulassungsbefcheinigungen.

Nr.	Name und Wohnort des Kraftwagenbesizers	Behörde, durch die die Ausfertigung erfolgt ist	Tag der Ausfertigung	Art des Fahrzeugs	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1.	Rittergutsbesitzer v. Nothar in Keltisch, Kreis Groß-Strehlitz.	Reg.-Präs. in Oppeln.	4. 6. 14	Wagen	Der Wagen ist von der Militärbehörde übernommen. War nach dem 14. 3. 15 zugelassen.
2.	Ziegeleibesitzer Hermann Friße in Wilkendorf, Kr. Rastenburg.	Reg.-Präs. in Königsberg.	26. 8. 13	dto.	dto.
3.	Königsberger Fuhr-Gesellschaft in Königsberg.	dto.	28. 8. 13	dto.	Duplikat erteilt.

## B Führerscheine.

Nr.	Der Führerschein ist ausgerefertigt für	Behörde, durch die die Ausfertigung erfolgt ist.	Tag der Ausfertigung	Listen-Nr. des Führerscheines	Klasse	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1	Franz Ernst Bojohr in Königsberg.	Reg. Präs. in Königsberg.	22. 6. 14	6430	3 b	Duplikat erteilt
2	Kurt Buchholz in Bromberg.	Reg. Präs. in Bromberg.	13. 11. 12	B 36	3 b	dto.
3	Adam Jgla in Hohensalza.	dto.	30. 9. 12	J 1	3 b	dto.
4	Stengel in Salzdetfurth.	Reg. Präs. in Hannover.	14. 6. 12	173	3 b	dto.
5	Heinrich Zwiers in Altona	Reg. Präs. in Schleswig.	15. 5. 13	J 129	2	dto.

**941.** Auf Beschluß des Bundesrats (Bekanntmachung vom 26. August 1915 — R. G. Bl. S. 525) findet im Deutschen Reich am 1. Oktober 1915 eine Viehwirtschaftszählung statt. Sie erstreckt sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen und Federvieh.

Hierbei werden verwandt:

1. die Zählerbezirksliste für die Zähler C,
2. die Gemeindefliste E und
3. die Kreisliste F.

Zu dem übrigen bemerkt ich:

1. Wie bei früheren Zählungen, so wird es voraussichtlich auch diesmal gelingen, Personen zu gewinnen, die sich dem Zählgeschäft ohne Anspruch auf eine Vergütung unterziehen. Zu diesem Zweck empfiehlt es sich, die Staats- und Gemeindefbeamten des Bezirks, insbesondere die Lehrer, zur Beteiligung an der Zählung anzuregen. Vergütungen können den Zählern aus

der Staatskasse nicht gewährt werden. Die Gemeinden und Gutsbezirke, denen die örtliche Ausführung der Zählung obliegt, werden daher die Annahme von Zählern gegen Bezahlung zu vermeiden haben, sofern sie die Kosten der Bezahlung nicht selbst zu übernehmen bereit sind. Sollte infolge der Einberufungen zum Heeresdienst es in einzelnen Gemeinden unmöglich sein, Zähler zu gewinnen, so empfiehlt es sich, geeignete weibliche Personen mit dem Zählgeschäft zu betrauen.

Der Tag der Viehwirtschaftszählung und die Ausführungsbestimmungen hierzu sind durch Bekanntmachung in den Kreis- und Stadtblättern zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Der Viehwirtschaftszählung ist, wie bei den letzten Viehzählungen, die Viehhaltende Haushaltung mit den zur Erhebung kommenden

**Viehgattungen als Zähleinheit zu Grunde zu legen.**

Wie bei früheren Zählungen bilden einzeln gelegene Wohnplätze, **militärische Anstalten und Baulichkeiten**, Schlachthäuser, Viehquarantänen, Hafenanlagen, stets besondere Zählbezirke. Dabei ist streng zu beachten, daß die Wohnplätze auch wirklich bei den Gemeinden und Gutsbezirken, zu denen sie politisch gehören (vergl. Gemeindelexikon) gezählt werden. Die etwa abweichende wirtschaftliche Zugehörigkeit von Vorwerken und sonstigen Wohnplätzen zu anderen Gutsbezirken bleibt unberücksichtigt. Es empfiehlt sich, die Ausführung des Zählgeschäftes in den militärischen Anstalten und Baulichkeiten tunlichst den mit deren Leitung betrauten Militärbeamten zu übertragen. Für die **Schlachthäuser, Viehquarantänen, Güterbahnhöfe, Hafenanlagen** sind die zuständigen Behörden zu ersuchen, geeignete Beamte für die Ausführung der Zählung zur Verfügung zu stellen.

Allen Anordnungen, die im allgemeinen und nach den besonderen Verhältnissen der einzelnen Bezirke geeignet erscheinen, die pünktliche und genaue Ausführung der Zählung sicher zu stellen, sind sobald wie möglich zu treffen. Insbesondere haben Veranstellungen, die die ordnungsmäßige Ausführung der Viehzählung in einzelnen Orten gefährden könnten, am Zählungstage zu unterbleiben.

Die den Aufnahmebehörden für diese Zählung **gesetzten Fristen sind pünktlich inne zu halten**. Ebenso sind alle erforderlichen örtlichen Prüfungen oder Nachzählungen und die damit verbundenen Verbollständigungen und Berichtigungen der Zählpapiere sofort vorzunehmen. Bei Nachzählungen ist alles überflüssige Schreibwerk (Neuaufstellung von Listen usw.) zu vermeiden. Der mit der Nachzählung Beauftragte hat an der Hand der Zählbezirkslisten die Stückzahl der Tiere, wie sie **am 1. Oktober vorhanden war**, festzustellen und etwaige Berichtigungen der Zählbezirkslisten an Ort und Stelle am besten mit Tintenstift vorzunehmen. Diese Berichtigungen sind in die Gemeindefliste — Umschreiben ist nicht erforderlich — zu übertragen. Etwaige Rückfragen des königlichen Statistischen Landesamts sind mit größter Beschleunigung zu erledigen.

Oppeln, den 14. September 1915.

Der Regierungspräsident.

J. A. Heegg.

Id XXIII. 2376.

**242. Bekanntmachung**, betreffend den Ausschank und Verkauf von Branntwein oder Spiritus.

Vom 26. März 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des

Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die Landeszentralbehörde oder die von ihr bezeichnete Behörde kann den Ausschank und den Verkauf von Branntwein oder Spiritus ganz oder teilweise verbieten oder beschränken; sie kann auch Bestimmungen über die Größe und Beschaffenheit der zum Ausschank oder zum Verkauf dienenden Gefäße und Flaschen erlassen und Mindestpreise vorschreiben.

§ 2. Ausschank- und Verkaufsräumlichkeiten, die ausschließlich dem Ausschank oder Verkauf von Branntwein oder Spiritus dienen, müssen in Zeiten, in denen der Ausschank oder der Verkauf auf Grund des § 1 verboten ist, geschlossen gehalten werden. Räumlichkeiten, die vorzugsweise diesem Ausschank oder Verkauf dienen, können durch Anordnung der Polizeibehörde für die Zeiten eines Verbots geschlossen werden.

§ 3. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft, wer der Vorschrift im § 2 Satz 1 oder den auf Grund der §§ 1, 2 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 4. Zeigen sich Inhaber oder Betriebsleiter von Betriebs- und Verkaufsräumlichkeiten in Befolgung der Pflichten unzuverlässig, die ihnen durch diese Verordnung und die dazu erlassenen Bestimmungen auferlegt sind, so kann die Polizeibehörde die Geschäfte schließen und die Vorräte einziehen.

§ 5. Gegen Verfügungen der Polizeibehörde (§§ 2, 4) ist Beschwerde zulässig, sie hat keine aufschiebende Wirkung. Ueber die Beschwerde entscheidet die Aufsichtsbehörde endgültig.

§ 6. Die Landeszentralbehörde bestimmt, wer als Polizeibehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 26. März 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Deßrud.

#### Allgemeine Verfügung.

Auf Grund der §§ 1 und 6 der Verordnung des Bundesrats, betreffend den Ausschank und Verkauf von Branntwein oder Spiritus, vom 26. März 1915 (R. G. Bl. S. 183) bestimmte ich hiermit folgendes:

Die Regierungspräsidenten und für den Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident in Berlin werden ermächtigt, die Befugnisse nach § 1 der Verordnung auszuüben.



Polizeibehörde im Sinne der §§ 2, 4, 5 der Verordnung ist die Ortspolizeibehörde.

Berlin, den 7. April 1915.

Der Minister des Innern.

v. Voebell.

#### Anordnung.

Auf Grund des § 1 der Bundesratsverordnung betreffend den Ausschank und Verkauf von Branntwein oder Spiritus, vom 26. März 1915 (R. G. Bl. S. 183) und der Allgemeinen Verfügung des Herrn Ministers des Innern vom 7. April 1915 (Regierungs-Amtsblatt Seite 173) wird für den Regierungsbezirk Oppeln im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Kommandierenden General des VI. Armeekorps folgendes angeordnet:

§ 1. Der Ausschank von Branntwein oder Spiritus ist gänzlich verboten im ober-schlesischen Industriebezirk und den ihm angrenzenden Kreisen: Beuthen Stadt und Land, Gleiwitz Stadt und Land, Rattowitz Stadt und Land, Tarnowitz, Königsbrunn, Hindenburg, Lublinitz, Groß Strehlitz, Cosel, Ratibor Stadt und Land, Rybnik und Plesk.

§ 2. a) In den Kreisen Falkenberg, Grottkau, Kreuzburg, Leobschütz, Neisse Stadt und Land, Neustadt, Oppeln Stadt und Land und Rosenberg ist der Ausschank von Branntwein oder Spiritus gänzlich verboten an allen Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, sowie an dem ihnen folgenden Tage bis 1 Uhr nachmittags und von 1 Uhr nachmittags ab an dem dem Sonn- oder Feiertage vorhergehenden Tage. An den hiernach für den Ausschank noch freigegebenen Tagen wird er auf die Zeit von 8 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags beschränkt.

b) Von dem Verbot ist in diesen Kreisen ausgenommen der Ausschank feiner Spirituosen in Gefäßen von höchstens  $\frac{1}{10}$  Liter zum Mindestpreise von 20 Pfg. und der Ausschank von Grog in Gefäßen von höchstens  $\frac{1}{5}$  Liter zum Mindestpreise von 40 Pfg.

c) Der Ausschank von Branntwein oder Spiritus ist nur zum sofortigen Genuß auf der Stelle und gegen Barzahlung gestattet. Ange-trunkenen Personen darf er überhaupt nicht ver-schänkt werden.

d) Der Ausschank aus Automaten ist unter-sagt.

§ 3. Der Verkauf von Branntwein und Spiritus ist verboten. Ausgenommen von dem Verbot sind

a) der Verkauf von vergälltem Branntwein (§ 15 der Branntweinsteuerbefreiungsordnung vom 9. September 1909),

b) der Verkauf zu Heilzwecken, sofern er auf ärztliche Verordnung geschieht,

c) der Verkauf zu gewerblichen Zwecken des Käufers,

d) der Verkauf zu Zwecken von Heeres-lieferungen und im unmittelbaren Verlande an Kriegsteilnehmer im Felde,

e) der Verkauf für Erntearbeiter aufgrund besonderer Bescheinigung des Landrats,

f) in den im § 2 benannten Kreisen der Verkauf von feinen Spirituosen in geschlossenen Flaschen von höchstens 1 Liter Inhalt und zum Mindestpreise von 3 M. für die Flasch.

§ 4. Als Branntwein oder Spiritus im Sinne vorstehender Anordnung gelten alle Flüssig-keiten, die durch Gärung und Destillation aus Pflanzenstoffen gewonnen werden und aus Wasser und Alkohol bestehen; sowie die zum Trinkgenuß bestimmten Flüssigkeiten, welche hieraus hergestellt oder hiermit in einem das Maß eines zur Halt-barmachung des Getränks notwendigen Spritz-saßes überschreitenden Umfange gemacht sind, insbesondere auch Vöbve, Rognal, Grog.

§ 5. Bei der Preisfestsetzung nach §§ 2 und 3 ist es verboten, durch einen dem Käufer gewährten Rabatt oder durch Ausbedingung eines höheren Rückkaufpreises als 10 Pfg. für das Gefäß oder auf sonstige Weise, die Mindest-preisfestsetzung zu umgehen. Die Gewährung eines Rabatts an den Käufer ist überhaupt un-zulässig.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen und die aufgrund derselben er-lassenen Anordnungen werden nach Maßgabe des § 3 der Bundesratsverordnung (siehe oben I) bestraft.

§ 7. Diese Anordnung tritt am 20. Sep-tember 1915 in Kraft. Alle entgegenstehenden Verordnungen sind mit diesem Tage aufgehoben.

Oppeln, den 9. September 1915.

Der Regierungspräsident.

von Schwerin.

I a. VI. 4. 721. IX. XV.

#### Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

948. Tierärztliche Hochschule Berlin. Luisenstr. 56. Das Wintersemester 1915/16 be-ginnt am 2. November d. Js. Die Immatriku-lationen dauern vom 15. Oktober bis 3. No-vember. Aufnahmebedingungen und Vorlesungs-verzeichnis werden auf Wunsch vom Sekretariat der Hochschule abgegeben.

Berlin NW. 6, den 30. 8. 1915.

Der Rektor. Crem er.

**244. Enteignung von Grundeigentum.** Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Bau der Schmalspurbahn Gaidogrube—Knurow zu enteignende, in den Gemeinden Knurow und Bieraltowitz belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Mittwoch, den 13. Oktober** und **Donnerstag, den 14. Oktober 1915, vormittags 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr** an Ort und Stelle anberaumt. Versammlungspunkt Gasthaus in Bieraltowitz.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefodert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfaßt werden.

Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirt- schaftsart und Lage	Größe der zu enteignen- den oder dauernd zu beschränkenden Grundfläche		
	Gemarkung (Gemeinde)	Kartensf. (Blz)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm

**Termin am 13. Oktober 1915, Mittwoch.**

1	Knurow	5	118/59	Kath. Pfarrei zu Knurow	Knurow	VI,	187	Acker	—	—	54
2	Bieraltowitz	2	890/6	Smolnik, Franz, Bergmann	Bieraltowitz	I,	18 b	"	—	—	97
									—	—	21
3	"	2	891/10	Scholtyssek, Franz, Grubenarbeiter und Chefrau	"		223	Zuf.	—	1	18
4	"	2	996/9	Buz Josef und Chefrau Ursula geb. Zapp	"	I-	18 a	Wiese	—	—	01
5	"	2	898/18	Behloda, Franz, Gruben- arbeiter und Chefrau	"	V,	148	"	—	—	23
6	"	2	901/20	Skuczny Karl, Stellen- besitzer	"		58	Acker	—	—	02
7	"	2	902/20	dto.	"		54	"	—	—	02
8	"	2	905/25	Skuczny Karl, Halbbauer	"	VI,	194	"	—	—	03
9	"	2	906/26	Josko Johann, Gruben- arbeiter	"		17	"	—	—	09
10	"	2	909/31	Smolnik Anton, Gruben- arbeiter und Chefrau	"		46	"	—	—	09
11	"	2	910/32	Pauline geb. Turgoll Josko Theodor, Gruben- arbeiter	"		59	"	—	—	05
12	"	2	913/37	Josko Paul, Stellenbesitzer	"		22	"	—	—	02
13	"	2	914/38	Koniczany Philipp, Milch- pächter	"		94	"	—	—	19
14	"	2	917/43	Czaplof Anton, Halbbauer	"		16	"	—	—	83
15	"	2	918/44	Strzypczak Anton, Halb- bauer	"		23 a	"	—	01	32
16	"	2	921/49	Josko Josef, Halbbauer	"		23 b	"	—	01	15
17	"	2	922/50	Josko Johann, Gruben- arbeiter	"		62	"	—	—	00
18	"	2	925/55	Josko Josef, Gruben- arbeiter	"		15	"	—	—	91
19	"	2	926/56	Josko Konstantin, Arbeiter	"		89	"	—	—	68
20	"	2	929/61	Promny Simon, Halb- bauer	"		231	"	—	—	44
21	"	2	980/62	Grzybel, Johann, Halb- bauer	"		52	"	—	—	86
									—	—	30

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
22	Gieraltowiß	2	933/67	Gonfior Melchior, Grubenarbeiter	Gieraltowiß		25	Acker	—	—	30
23	"	2	934/68	Grichtol, Lorenz, Häusler	"		14	"	—	—	35
24	"	2	936/73	Scholz Josef, Halbbauer	"		51	"	—	—	34
25	"	2	939/74	Grichtol Johann, <sup>1/4</sup> Bauer und Ehefrau Florentine geb. Löffler	"		12	"	—	—	19
26	"	2	940/79	Fabian Johann, Stellen- besitzer und Ehefrau Antonie geb. Jaremba	"		111	"	—	—	19
27	"	2	943/80	Joiko Antonie, verehel. Julius, Halbbauers frau	"		57	"	—	—	38
28	"	2	944/85	Wallach Johann, Gruben- arbeiter	"		129	"	—	—	32
29	"	2	947/86	Joiko Ignaz jun., Halbbauer	"		55	"	—	—	33
30	"	2	949/91	Risiel Paul, Halbbauer und Ehefrau Franziska geb. Donizka	"		21	"	—	—	59
31	"	2	953/92	Risiel Ignaz	"		13 b	"	—	—	29
32	"	2	954/97	Gzappella Robert, Halb- bauer und Ehefrau Johanna geb. Ko- waleczyk	"		13 a	"	—	—	28
33	"	2	957/98	Scholz Julius, Gruben- arbeiter	"		200	"	—	—	58
34	"	2	958/103	Spyra Josef, Gärtner	"			"	—	—	48
35	"	2	961/104	Purbur Franz, Zimmer- mann und Ehefrau Josefa geb. Wittel	"		120	"	—	—	44
36	"	2	972/121	Ruz Josef, Häusler und Ehefrau Ursula geb. Japp	"		18 a	"	—	—	95
37	"	2	975/122	Smolnik Franz, Berg- mann	"		18 b	"	—	—	96
38	"	2	983/133	Mattheja Johanna ver- ehel. Grubenarbeiter	"		92	"	—	—	93
39	"	2	984/134	Powlas Johann, Gruben- arbeiter und Ehe- frau Franziska geb. Le- bioba	"		19	"	—	—	47
40	"	2	986/134	Promny Kaspar, Gruben- arbeiter und Ehefrau Monika geb. Lebioba	"		147	"	—	—	47
41	"	2	989/139	Stuczog Karl, Stellenbe- sitzer	"		53	"	—	—	37
42	"	2	990/139	dto.	"		54	"	—	—	48
43	"	2	993/140	Risiel Paul, Halbbauer und Ehefrau Franziska geb. Donizka	"		21	"	—	—	84
44	"	2	994/145	Joiko Johann, Gruben- arbeiter	"		17	"	—	—	28
									—	—	58
								Zuf.	—	—	86

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
45	Gieraltowiz	2	999 146	Smolnik Anton, Grubenarbeiter und Ehefrau Pauline, geb. Turgos	Gieraltowiz		46	Acker	—	—	77
46	"	2	1000 151	Jozko Theodor, Grubenarbeiter	"		59	"	—	—	71
47	"	2	1003 152	Jozko Paul, Stellenbesitzer	"		22	"	—	—	62
48	"	2	1004 157	Jozko Ludwig, Grubenarbeiter und Ehefrau Albine geb. Schymalla	"		91	"	—	—	39
49	"	2	1007 185	Czaplof Paul, Arbeiter und Ehefrau Viktoria geb. Mattheja	"		87	"	—	—	34
50	"	2	1008 163	Scholz Viktor, Grubenarbeiter und Ehefrau Marie geb. Kocz	"		229	"	—	—	30
51	"	2	1015 173	Jozko Peter, Einlieger	"		81	"	—	—	13
52	"	2	1016 178	Koniczan Philipp, Milchpächter	"		94	"	—	—	37
53	"	2	1019 183	Czaplof Anton, Halbbauer	"		16	"	—	—	29 12
54	"	2	1021 189	Strzypczyf Anton, Halbbauer	"		23a	Zuf. Wiese 1/2 Acker	—	—	41 19 24
55	"	2	1025 193	Jozko Josef, Halbbauer	"		23b	Zuf.	—	—	43
56	"	2	1026 198	Smolnik Johann, Grubenarbeiter	"		62	"	—	—	44 40
57	"	2	1029 203	Jozko Josef, Grubenarbeiter	"		15	"	—	—	23
58	"	2	1038 225	Scholz Franz, Bergmann	"		71	"	—	—	10 jetzt Wiese 18
59	"	2	1041 226	Wittel Johanna, verm. Berginwalde	"		93	"	—	—	18
60	"	2	1047 232	Jozko Ignatz, Halbbauer	"		193	"	—	—	22
61	"	2	1047 232	Grychtol Johann, Halbbauer	"		52	"	—	—	35
62	"	2	1048 239	Gensior Melchior, Grubenarbeiter	"		25	"	—	—	37
63	"	2	1051 240	Grichtol Lorenz, Häusler	"		14	"	—	—	42
64	"	2	1052 249	Scholz Josef, Halbbauer	"		51	"	—	—	43
65	"	2	1055 250	Scholz Josef, Gemeindevorsteher	"		26	"	—	—	45
66	"	2	1056 241	Jozko Ignatz jun., Halbbauer	"		55	"	—	—	48
67	"	2	1059 262	Grichtol Johann, 1/4 Bauer und Ehefrau Florentine geb. Köffler	"		12	"	—	—	25
68	"	2	1060 274	Jabian Johann, Stellenbesitzer und Ehefrau Antonie geb. Jaremba	"		111	"	—	—	24
69	"	2	1068 275	Jozko Antonie verehel. Julius, Halbauersfrau	"		57	"	—	—	49
70	"	2	1084 288	Serchzin Robert, Schmiedemeister	"		76	"	—	—	36



1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
71	Gieraltowiz	2	1067,289	Stachura Anton, Gärtner	Gieraltowiz		72	Acker	—	—	37
72	"	2	1068,302	Kluba Martha geb. Martener und Witeigentümer in Keltisch	"		73	"	—	—	45
73	"	2	1176,303	Kijiel Ignaz	"		187	"	—	—	46
74	"	2	1075,315	dto.	"		13b	"	—	—	78
75	"	2	1076,316	Czapelka Robert, Halbbauer und Ehefrau Johanna geb. Kowalczyk	"		13a	"	—	—	85
76	"	2	1079,332	Scholz Johann, Landwirt	"		28	"	—	2	03
77	"	2	1080,333	Spyja Josef, Gärtner	"		10	"	—	2	06
78	"	2	1083,350	Scholz Johann II, Landwirt	"		9	"	—	2	23

**Termin am Donnerstag, den 14. Oktober 1915.**

79	Gieraltowiz	2	1084,351	Pfarrre, katholische	Gieraltowiz		133	Acker	—	5	07
80	"	2	1087,365	Kirchengemeinde, katholische	"		203	"	—	1	76
81	"	2	1088,367	Scholz Marianne, verheh. Viertelbauer	"		124	"	—	—	76
82	"	2	1091,368	Bormoll Josef, Landwirt	"		40	"	—	—	68
83	"	2	1092,377	Roß Johann Bauer	"		132	"	—	—	51
84	"	2	1095,377	Scholz Wilhelm, Grubenarbeiter	"		160	"	—	—	10
85	"	2	1195,385	Machullist Johann, Grubenarbeiter	"		201	"	—	—	14
86	"	2	1107,397	Scholz Albert, Halbbauer	"		38	"	—	—	78
87	"	2	1108,397	Scholz Josef	"		122	"	—	—	99
88	"	2	1111,398	Scholz Josef, Bauer	"		37	"	—	1	87
89	"	2	112,415	Pindur Jakob, Landwirt u. Ehefrau Meta, geb. Krawick	"		29	"	—	—	91
9	"	2	1115,416	Grichtol Konstantin, Viertelbauerssohn	"		67	"	—	—	67
91	"	2	1116,427	Wryka Anton	"		206	"	—	1	19
92	"	2	1119,429	Klose Paul, Bergmann und Ehefrau	"		140	"	—	—	89
93	"	2	1120,429	Klose Pauline, Halbbauersfrau, geb. Namyslo	"		210	"	—	—	92
94	"	2	1123,437	Pindur Jakob, Landwirt u. Ehefrau Meta, geb. Krawick	"		29	"	—	—	64
95	"	2*	1124,438	Bromny Simon, Grubenarbeiter	"		64	"	—	01	25
96	"	2	1127,445	Strzyppczyk Johann, Wirtschafter	"		121	"	—	01	31
97	"	2	1128,446	Wryka Anton, Halbbauer	"		7	"	—	01	34
98	"	2	1131,447	Draga Johann, Stellenbesitzer	"		6	"	—	1	20
99	"	2	1132,456	Rubicki Simon, Grubenarbeiter	"		49	"	—	—	89

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
100	Gieraktowiß	2	1135/461	Scholtyssek Rudolf, Bauer	Gieraktowiß		86	Adr.	—	—	51
101	"	2	1136/468	Czapelka Josef, Häusler	"		5	"	—	—	19
102	"	2	1139/469	Czapelka Johann, Häusler	"		66 u. 83	"	—	—	02
103	"	2	1133/458	Rubitzky Simon, Grubenarbeiter	"		49	"	—	—	24
104	"	2	1134/461	Scholtyssek Rudolf, Bauer	"		86	"	—	—	63
105	"	2	1137/468	Czapelka Josef, Häusler	"		5	"	—	—	94
106	"	2	1138/469	Czapelka Johann, Häusler	"		66 u. 83	"	—	—	71
107	"	2	1141/476	Pindur Heinrich, Grubenarbeiter	"		233	"	—	—	72
108	"	2	1142/477	Stężyceyck Johann	"		60	"	—	—	75
109	"	2	1145/484	do.	"		45	"	—	1	99
110	"	2	1146/485	Scholz Wilhelm, Halbbauer	"		3	"	—	—	79
			1149/485							1	12
111	"	2	1150/492 1153/493	Machullik Johann, Häusler	"		50	Zuf.	—	1	91
								"	—	2	08
								"	—	—	74
112	"	2	1154/503	Machullik Paul, Stellenbesitzer	"		61	Zuf.	—	2	82
								"	—	—	88
113	"	2	1157/504	Machullik Justus, Grubenarbeiter und Ehefrau Johanna, geb. Scholz	"		42	"	—	—	90
114	"	2	1158/513	Machullik Paul jun. Häusler	"		97	"	—	—	91
115	"	2	1205/516	Rißel Johann, Gärtner und Grubenarbeiter	"		69	"	—	2	04

Oppeln, den 3. September 1915.

Der Einzeichnungskommissar.  
Conrad, Regierungsrat.

I o XXI 839.

**945. Anordnung.** Auf Grund des § 1 der Bundesratsverordnung betreffend den Ausschank und Verkauf von Branntwein oder Spiritus vom 26. 3. 1915 (R. G. Bl. S. 183) und der allgemeinen Verfügung des Herrn Ministers des Innern vom 7. 4. 1915 (No 754) haben die Regierungs-Präsidenten in Breslau und Oppeln im Einvernehmen mit mir Anordnungen betreffend den Ausschank und Verkauf von Branntwein und Spiritus getroffen, die am 20. 9. 1915 in Kraft treten. Mit diesem Zeitpunkte hebe ich meine Anordnungen vom 17. 11. 14 zu H, III, IV und V, vom 22. 11. 14, vom 19. 12. 14 zu 1), soweit sie sich auf die Nr. II, III, IV und V der Anordnung vom 17. 11. 14 beziehen, und vom 8. 3. 15 zu 1 auf.

Breslau, den 15. September 1915.

Der stellv. Kommandierende General.  
von Barckmeier.

**946.** Die Kgl. Berginspektion IV in Krawow beabsichtigt die auf der von Belsen-Schachtanlage zu Krawow befindliche Ammonitafabrik zu erweitern.

Dieses Vorhaben bringe ich mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntnis, daß etwaige Einwendungen gegen die gewerbliche Anlage binnen 14 Tagen vom Tage des Erscheinens der Bekanntmachung im Amtsblatt an gerechnet, bei mir schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen sind.

Indem ich bemerke, daß die Zeichnungen und Beschreibungen während der Dienststunden in meinem Bureau zur Einsicht ausliegen, mache ich darauf aufmerksam, daß nach Ablauf der vorher bezeichneten Frist Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden können.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen steht Termin auf

Dienstag, den 5. Oktober 1915, vor-  
mittags 10 Uhr, in meinem Bureau an, zu  
welchem die Beteiligten mit dem Eröffnen vor-  
geladen werden, daß im Falle des Ausbleibens  
des Unternehmers oder der Widersprechenden  
gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen  
vorgegangen werden wird.

Aybnik, den 9. September 1915.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

947.

Viehseuchen.

Erlöschten:

Hände der Pferde. Kreis Meise: Unter  
dem Pferdebestande des Bauers Alois Bielzer  
in Wische.

# Sonderbeilage

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Nr. 38.

Ausgegeben Oppeln, den 18. September 1915.

1915.

## Verteilungsplan

des Bedarfs der Volksschullehrer-Witwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirks Oppeln für die Etatsjahre 1915, 1916 und 1917.

Die durch die Staatsbeiträge nicht gedeckten Ausgaben der Kasse haben betragen:

im Etatsjahre 1911	133878 M.
" " 1912	149762 "
" " 1913	176395 "
" " 1914	199959 "

Danach waren die Ausgaben gegen das Vorjahr gestiegen im Etatsjahre 1912 um 15884 M.  
 1913 " 26633 "  
 " " 1914 " 23564 "  
 zusammen 66081 M.

oder in einem Etatsjahre um durchschnittlich . . . . . 22027 "

Unter Zugrundelegung dieses Satzes werden die Ausgaben voraussichtlich betragen:

im Etatsjahre 1915:	199959 M.	+ 22027 M.	= 221986 M.
" " 1916:	221986 "	+ 22027 "	= 244013 "
" " 1917:	244013 "	+ 22027 "	= 266040 "
			zusammen 732039 M.

Das beitragspflichtige Dienststeinkommen beträgt 10331400 M. Es entfallen demnach auf 100 M. Einkommen 7,09 M., mithin für 1 Jahr 2,36 M., rund 2,50 M.

Das der Berechnung zugrunde gelegte beitragspflichtige Dienststeinkommen und die nach dem Gesetze vom 4. Dezember 1899 (Gesetzsamml. S. 587) von den Schulverbänden zu leistenden Jahresbeiträge sind in nachstehender Uebersicht aufgeführt. Die Beiträge werden in vierteljährlichen Teilbeträgen im voraus eingezogen werden.

Der Plan hat dem Kassenanwalt zur Prüfung vorgelegen; Einwendungen sind nicht erhoben. Innerhalb 4 Wochen nach dieser Bekanntmachung steht den Schulverbänden die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Abänderung des Plans bei dem Bezirksausschuss zu. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Oppeln, den 6. September 1915.

Königliche Regierung.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

II G. XIII 173.

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen M.	Kassen-beitrag M. Pf.	Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen M.	Kassen-beitrag M. Pf.	Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen M.	Kassen-beitrag M. Pf.
1.	2.	3.	1.	2.	3.	1.	2.	3.
Stadtkreis			<b>Landkreise:</b>			Groß Dombromba	15900	397 50
" Beuthen O.S.	318800	7970	<b>Landkreis</b>			Hohenlinde	67700	1692 50
" Gleiwitz	324600	8115	<b>Beuthen O.S.</b>			Ramln	11800	295
" Kattowitz	142500	3562 50	Birkenhain	27400	685	Karß	22000	550
" Königshütte	410600	10265	Bismarckhütte	104400	2610	Lipine	83000	2075
" Neiße	117000	2925	Bobref	45200	1130	Wieschowitz	48600	1215
" Oppeln	135900	3397 50	Brzezowitz	12000	300	Morgenroth evang.	2700	67 5
" Ratibor	169500	4237 50	Deutschn Biefar	42800	1070	Neuhelbun	31100	777 5



1.	2.	3.	1.	2.	3.	1.	2.	3.
Drzegow	86800	2170	Magkirk	8000	200	Graafe evangl.	3800	95
Kokittnit	16500	412 50	Mechnit	5800	145	Groditz	700	17 50
Koßberg	122800	3070	Niesce	2100	52 50	Grißen	3900	97 50
Scharley	59800	1495	Wlitsch	3900	97 50	Guhrau	700	17 50
Sälesiengrube	47000	1175	Wlitsch	3700	92 50	Gulichwitz	2100	52 50
Schömburg	48500	1087 50	Mosurau	4200	105	Heibersdorf	2200	55
Schwientochlowitz	131300	3282 50	Nieselwitz	5000	125	Hilbersdorf	2900	72 50
Ca.	112300	25557 50	Poln. Neukirk	9200	230	Jahobsdorf	900	22 50
<b>Kreis Cosel</b>			Groß Nimsdorf	7200	180	Deutsch Zanke	2700	67 50
Kl. Althammer	2400	60	Ortowitz	2200	55	Polnisch Zanke	3500	87 50
Autischkau	5200	130	Ostrosnit	10200	255	Jagdorf kath.	900	22 50
Birawa	6600	165	Panlowitzke	900	22 50	Jagdorf evang.	2500	62 50
Blazewitz	1400	35	Roborschau	4300	107 50	Karbitzschau	2600	65
Blechhammer	3400	85	Röpenlarb	2400	60	Kirchberg	3500	87 50
Borislawitz	900	22 50	Przewos	5700	142 50	Kleuschnitz	3100	77 50
Brzeget	3500	87 50	Radoschau	2600	65	Korpiß	1700	42 50
Chrost	1100	27 50	Reinschdorf	6200	155	Ramsdorf	4700	117 50
Comorno	3100	77 50	Rogan	3700	92 50	Polnisch Kelppe	700	17 50
Alt Cosel	6800	157 50	Rokitsch	6800	170	Groß Mahlenndorf	1500	37 50
Czienskowitz	3000	75	Roschowitzdorf	4500	112 50	Groß Mangersdorf	3100	77 50
Cziffet	3900	97 50	Roschowitzwald	3500	87 50	Nikoline	700	17 50
Cziffowa	3500	87 50	Raczitz	8500	212 50	Niewodnik	2700	67 50
Dembowa	900	22 50	Sachsenhogn	1400	35	Norok kath.	4600	115
Dobitschau	1100	27 50	Sakrau	6200	155	Norok evang.	2700	67 50
Dobroslawitz	2400	60	Stanenitz	9800	245	Nußdorf	900	22 50
Dollendzin	900	22 50	Stöblau	3500	87 50	Niedhopitz	1100	27 50
Dzielnitz	2400	60	Sudonitz	2300	57 50	Plieschnitz	1600	40
Dziergowitz	9000	225	Trawnit	3300	82 50	Puschine	3500	87 50
Groß Elguth	1700	42 50	Urdanowitz	2700	67 50	Raschwitz	1900	47 50
Klein Elguth	1600	40	Warmunthau	1400	35	Rogan kath.	900	22 50
Gieraltowitz	4800	120	Wiegshüt	4300	107 50	Rogan evang.	700	17 50
Gnadenfeld	900	22 50	Wronin	4100	102 50	Roßdorf	700	17 50
Goschütz	700	17 50	Cosel	27900	697 50	Sabine	2900	72 50
Groß Grauden	5400	135	Ca.	351500	8787 50	Groß Sarne	900	22 50
Grzendzin	8500	212 50	<b>Kreis Falkenberg OS.</b>			Klein Sarne	700	17 50
Habicht	1900	47 50	Falkenberg OS.	18400	460	Schadewitz	3500	87 50
Heinrichsdorf	2500	62 50	Friedland OS. t.	10200	255	Scheblau	2000	50
Jaborowitz	3100	77 50	" evangl.	2500	62 50	Schappelwitz	2300	57 50
Jacobmalde	2600	62 50	Schurgast	7700	192 50	Schieblow	3700	92 50
Januschlowitz	3800	82 50	Kensdorf	4700	117 50	Groß Schnellendorf	2200	55
Kamionka	700	17 50	Baumgarten	5400	135	Klein Schnellendorf	3500	87 50
Kandrzin	17000	425	Bauchwitz	1900	47 50	Schönwitz	2100	52 50
Klodnitz	10700	267 50	Bielitz	3400	85	Seifersdorf	700	17 50
Kobeltwitz	2900	72 50	Borkwitz Süd	2700	67 50	Sonnenberg	2500	62 50
Koske	1900	47 50	Borkwitz Nord	2200	55	Stroschowitz	1100	27 50
Koßentzsch	8000	200	Brande	4000	100	Zillowitz kath.	6400	160
Krasowitz	8000	200	Dambrau kath.	4300	107 50	Zillowitz evang.	2300	57 50
Kuschwitz	700	17 50	Dambran evangl.	2700	67 50	Biersbel	4300	107 50
Kandemierz	3500	87 50	Elguth Friedland	2200	55	Ca.	196400	4910
Kamowitz	2900	72 50	Elguth Zillowitz	3100	77 50	<b>Landkreis Gleiwitz.</b>		
Koßentzsch	4300	107 50	Koske	2700	67 50	Alt Gleiwitz	4200	105
Kuschitz	5500	137 50	Oppersdorf	1900	47 50	Alt Hammer	2800	70
Koßschau	2300	55	Pelschowitz	2800	70	Puschin-Lautschau	7000	175
Koßwitz	3400	85	Graafe kath.	2800	70	Boitschow-Lautscha	7000	175
Koßwan	3100	77 50						

	1.	2.	3.	1.	2.	3.	1.	2.	3.		
Brynnel-Bohlon	5300	132	50	Peiskretscham	17100	427	50	Grottkau	19500	487	50
Brzezinka	6100	152	50	Loß	14200	355		Ottmachau	23400	585	
Chechlaw-Bohnia	8700	217	50								
Clochowitz				Sa.	355500	8887	50	Sa.	225100	5627	50
Slupsko	4300	107	50	<b>Kreis Grottkau</b>				<b>Kreis Ginden</b>			
Deutsch Bernitz	7400	185		Alt Grottkau	5300	132	50	<b>burg Oe.</b>			
Dombrowka				Deutsch Leipe	4800	120		Vielschowitz			
Sarnau	3500	87	50	Edwertsheide	1800	45		Paulsdorf-			
Elguth Zabrze	8400	210		Endersdorf	3700	92	50	Kunzendorf	119000	2975	
Gierakowitz	7000	175		Elguth	4400	110		Biskupitz	59300	1482	50
Groß Kottulin	6700	167	50	Falkenau	6700	167	50	Bujakow	6300	170	
Groß Patschn	7400	185		Friedewalde	5500	137	50	Chudow	3300	95	
Jaschowitz	900	22	50	Gauers	3800	95		Makoschau	9200	230	
Kaminitz	5400	135		Giersdorf	3900	97	50	Matthesdorf	4200	105	
Klein Plauschnitz	3000	75		Gläsendorf	3000	125		Groß Paniom	4100	102	50
Klütchau	3500	87	50	Groß-Bräsen	3100	77	50	Klein Paniom	3700	92	50
Koppnitz	9300	232	50	Groß-Carlowitz	8400	210		Ruda	68800	1720	
Koslow	5700	142	50	Guhlau	1600	40		Ruda fisk. Schule	10700	267	50
Kottenluth	5700	142	50	Halbendorf	3300	82	50	Sosniza	20600	515	
Kottlischowitz	2700	67	50	Hennersdorf	5200	130		Zaborze	173300	4332	50
Laband	27100	677	50	Geltenhof	1600	40		Gindenburg Oe.	357100	8927	50
Langendorf	6200	155		Herzogswalde	2400	60		Sa.	840600	21015	
Ostropa	9600	240		Hönigsdorf	3000	75					
Plawntowitz	5400	135		Kamwig	7000	175		<b>Landkreis</b>			
Plow	2200	55		Klobebach	2100	52	50	<b>Kattowitz</b>			
Pohlsdorf-Bohna-				Koppendorf	1100	27	50	Antonienhütte kath.	32100	802	50
Lany	4400	110		Koppitz	5200	130		Antonienhütte evgl.	2800	70	
Ponischowitz-				Küschmalz	6300	157	50	Baingow	5000	125	
Wydow	8700	217	50	Lakwitz	4000	100		Birkental	18900	472	50
Preßwitz	10700	267	50	Lichtenberg	3900	97	50	Bitkow	11800	295	
Preßschlie	3200	80		Lobedau	3000	75		Bogutschütz-			
Rachowitz-				Lindenau	7100	177	50	Zamozzie	106300	2657	50
Schieratowitz	5300	132	50	Leuppusch	3100	77	50	Brynon	14600	365	
Rehitz	1900	47	50	Märzdorf	2000	50		Brzeskowitz	10100	252	50
Richtersdorf	15200	380		Klein Mahlenhof	700	17	50	Chorzow	56900	1422	50
Rudnau	5400	135		Magwitz	4500	112	50	Domb	54100	1352	50
Rudjinitz	5300	132	50	Mogwitz	5700	142	50	Eichenau	49700	1242	50
Schakanau	3900	97	50	Nitterwitz	700	17	50	Friedrichsdorf	19900	497	50
Schalscha	3700	92	50	Oßeg	2500	62	50	Siemianowitz-			
Schegowitz	4200	105		Petersheide	5300	132	50	Michalkowitz	8700	217	50
Schieroth	4900	122	50	Perjähnsstein	2900	72	50	Gieschewald	28000	700	
Schönwald	14600	365		Billnische	1400	35		Galemba	7000	175	
Schwieden	5500	137	50	Seiffersdorf bei				Hohenlohehütte	9500	237	50
Schwinitz-				Grottkau	2500	62	50	Janow	30500	762	50
Boiska	4600	115		Seiffersdorf bei				Klobnitz	2100	52	50
Sersno	3500	87	50	Ottmachau	5400	135		Kochwitz	25500	637	50
Smolnitz-				Starrwitz	1400	35		Laurahütte evgl.	11700	292	50
Lebuschowitz	5700	142	50	Striegendorf	2500	62	50	Laurahütte kath.	64000	1600	
Iworog-Mikoleska	8800	220		Schützendorf	900	22	50	Laurahütte jüd.	2800	70	
Wischnitz-Radun	8700	217	50	Tharnau	3900	97	50	Michalkowitz-			
Kondslas-Budel	3100	77	50	Tiefensee	2900	72	50	Maczekowitz	24400	610	
Zawada	1900	47	50	Wingenberg	3700	92	50	Wyslawitz	88500	2212	50
Bernitz	9000	225		Woiß	8200	205		Neuborf	25400	635	
Bliesnitz	4800	120		Woißeisdorf	3100	77	50	Przelaska	4300	107	50
Rieserstädtel	4700	117	50	Würben	3300	82	50	Rosbgin evang.	6000	150	
				Zeblitz	2400	60		Rosbgin kath.	76200	1905	



	1.	2.	3.	1.	2.	3.	1.	2.	3.
Kofchentin	8300	207	50	Giesmannsdorf ev.	3000	75	Wiesau	5200	130
Kofchmieder	3100	77	50	Stumpenau	3700	92	Alt-Wilmsdorf	2400	60
Klein Lagiewnit	3100	77	50	Gofitz	3700	92	Wischke	1800	45
Groß Lagiewnit	2300	57	50	Greifau	2000	50	Würben	1500	3750
Piffau	4600	115		Grünau	3000	75	Ratzfchau	30000	750
Liffowitz	3300	82	50	Heidau	3900	97	Ziegenhals	29900	747
Lubeglo	4500	112	50	Heidersdorf	3200	80		Sa.	363700
Lubkinit	21500	537	50	Heinersdorf	4600	115			9092
Lubfchau	5000	125		Heinzendorf	2600	65			50
Ludwigsthal	900	22	50	Nieder Hermsdorf	8300	207	<b>Kreis</b>		
Mollna	1900	47	50	Ober Hermsdorf	2500	62	<b>Neustadt O.</b>	79300	1982
Milchitz	1700	42	50	Jäglitz	2100	52	Oberglogau I	28500	712
Pawelken	900	22	50	Ober Jeutritz	1600	40	Oberglogau II	4600	115
Ramonsau	3000	75		Kaindorf	1600	40	Zülz kath.	9900	247
Pluder	4000	100		Kalkau	5800	145	Zülz evgl.	1300	32
Ponofchau	1700	42	50	Kamitz	2900	72	Achtshuben	1100	27
Pfarr	4100	102	50	Deutsch Kamitz	3500	87	Alt Ruttendorf	3100	71
Reudzín	700	17	50	Dürr Kamitz	2300	57	Altstadt	5100	127
Rezdowitz	2700	67	50	Raunorf	1700	42	Altzülz	2900	72
Rufchinowitz	3100	77	50	Röppernig	5500	137	Blaschewitz	900	22
Schenrowitz	5000	125		Röfel	2300	57	Bresnitz	1700	42
Schierotau	4800	120		Dürr Kunzendorf	4700	117	Buchsdorf	5300	132
Stryblowitz	2100	52	50	Groß Kunzendorf	3600	90	Deutsches Wälfen	7000	175
Sodow	3300	82	50	Kupferhammer	2000	50	Deutsch Probnitz	2700	67
Sollarnia	1900	47	50	Kuschdorf	4400	110	Deutsch Raffelwitz	17400	435
Sorowski	3600	90		Langendorf	8700	217	Dirschewitz	2400	60
Stahlhammer	7300	182	50	Lajfth	3400	85	Dittersdorf	7100	177
Strzebin	5300	132	50	Lindewiese	3300	82	Dittmannsdorf	6200	155
Warlow	2700	67	50	Ludwigsdorf	5300	132	Dobersdorf	1900	47
Wendzín	4400	110		Mannsdorf	2600	65	Dobran	3300	82
Wiersbke	1700	42	50	Möjen	2700	67	Ellguth	2500	62
Wilhelmshort	2600	65		Mohrau	2600	65	Ellsnig	2500	62
Woischnitz-Vohna	8700	217	50	Masdorf	1600	40	Friedersdorf	5400	135
Zielonna-Dyrden	3900	97	50	Ober Neuland	4900	122	Fröbel	2300	57
Sa.	218900	5472	50	Groß Neundorf	9200	230	Grabine	3300	82
				Neuz	3500	87	Grocholub	2300	57
<b>Landkreis</b>				Neuwalde	5500	137	Groß Bramsen	3500	87
<b>Reiffe.</b>				Nowag	4800	120	Hafelvorwerk	900	22
Alterwalde	4700	117	50	Oppersdorf	5000	125	Jaffen	2700	67
Arnoldsdorf	6500	162	50	Alt Ratzfchau	4400	110	Josefsgrund	900	22
Baude	3500	87	50	Peterwitz	1800	45	Keppen	4100	102
Behau	2300	57	50	Polnischmette	4000	100	Klein Bramsen	3500	87
Beigwitz	3700	92	50	Preiland	3500	87	Klein Strchlitz	6200	155
Bielau	6900	172	50	Proffenorf	2000	50	Körnitz	5200	130
Bischofswalde	4600	115		Rathmannsdorf	2600	65	Kohlsdorf	4400	110
Bösdorf	6800	170		Reimen	2500	62	Komorauk	5100	127
Borkendorf	7000	175		Reinichdorf	5500	137	Kramelau	2400	60
Klein Briesen	3100	77	50	Rennerdorf	1100	27	Krobusch	2600	65
Couradsdorf	2700	67	50	Riemerzheide	5000	125	Krüschendorf	2700	67
Deutschmette	6500	162	50	Ritterzwalde	3600	90	Kujau	6300	157
Dürrensdorf	3400	85		Schönwalde	2500	62	Kunzendorf	6200	155
Gilau	700	17	50	Schwammewitz	5300	132	Langenbrück kath.	9100	227
Friedrichsdorf	2700	67	50	Steinsdorf	4400	110	Langenbrück evgl.	2000	50
Geß	3500	87	50	Stephansdorf	4800	120	Lagwitz kath.	900	22
Giersdorf	6400	160		Volkmannsdorf	4800	120	Lagwitz evgl.	700	17
Giesmannsdorf lth.	7600	187	50	Waldorf	5000	125			



1.	2.	3.	1.	2.	3.	1.	2.	3.
Zeschmig	1000	25	Mumenthal	700	17 50	Kobytko	700	17 50
Leuber	6000	150	Vogelschütz	4300	107 50	Königsbühl	1600	40
Ponfchnitz	9000	225	Bowallno	3500	87 50	Kollanowitz	1700	42 50
Wochau	3700	92 50	Beinritz	6200	155	Kontz	3100	77 50
Wokrau	1100	27 50	Alt-Budkowitz	6200	155	Kojsorowitz	3500	87 50
Woschen	3500	87 50	Neu-Budkowitz	2000	50	Groß Kottortz	2200	55
Mühlisdorf	900	22 50	Carlstruße D.S.	12300	307 50	Klein Kottortz	3300	82 50
Neudorf	2100	52 50	Kgl. Carmerau	2100	52 50	Krappitz	21100	527 50
Ottol	2400	60	Chmielkowitz	3500	87 50	Krafchew	7200	180
Pietna	900	22 50	Chobie	900	22 50	Krogullno-	4000	100
Pogojisch	6400	160	Chronstau	3500	87 50	Gründorf		
Polnisch-Müllmen	1100	27 50	Chroszczinna	3500	87 50	Krupp	4300	107 50
Polnisch-Obersdorf	2400	60	Chroszczütz	9000	225	Lendzin	900	22 50
Polnisch-Raffelwitz	5300	132 50	Chrzumczütz	3200	80	Liebenau	3100	77 50
Pyshob	8100	202 50	Comprachtschütz	3500	87 50	Luboschütz	1700	42 50
Rabstcin	5400	135	Czeuzthal	1900	47 50	Luganin	9800	245
Repisch	3700	92 50	Czarnowanz	9100	227 50	Malapane	3700	92 50
Riegersdorf engl.	1900	47 50	Dambinitz	2000	50	Malino	3500	87 50
Riegersdorf kath.	6300	157 50	Dammratsch	8400	210	Maffow	900	22 50
Ringwitz	4300	107 50	Danitz	4300	107 50	Machenitz	2900	72 50
Rosenberg	700	17 50	Dembio	3700	92 50	Münchhausen	1100	27 50
Rosnochau	2800	70	Dembiohammer	4500	112 50	Muraw	4900	122 50
Schlicht	5000	125	Derchau	1700	42 50	Nakel	4300	107 50
Schiegau	1500	37 50	Größ-Döbern	9400	235	Kgl. Neudorf	24900	622 50
Schmitz	5100	127 50	Hein-Döbern	3300	82 50	Polnisch Neudorf	7000	175
Schnellwalde ev.	7100	177 50	Dombrowitz	700	17 50	Neumedel	2100	52 50
Schnellwalde kth.	3700	92 50	Kgl. Dombrowitz	4700	117 50	Obetz	3300	82 50
Schönowitz	5200	130	Dombrowka a. D.	3700	92 50	Pfämskenau	3100	77 50
Schreibersdorf	2800	70	Domeyko	5100	127 50	Podewitz	1100	27 50
Schweinsdorf	2100	52 50	Dyblen	3300	82 50	Alt-Poppclau	10100	252 50
Schwesterwitz	2400	60	Elguth-Proskaun	4200	105	Klinit	700	17 50
Schütz	3900	97 50	Elguth-Turawa	5700	142 50	Proskaun kath.	8400	210
Simsdorf	3800	95	Falkowitz	3800	95	Proskaun evang.	2800	70
Steinau	9400	235	Fallminrowitz	1700	42 50	Przyschek	2100	52 50
Stiebenorf	4300	107 50	Finkenstern	1900	47 50	Przywor	4400	110
Stöblau	1900	47 50	Follwerk	900	22 50	Rajchau	2900	72 50
Twardawa	5500	137 50	Franendorf	4200	105	Rogau	4500	112 50
Wadenau	2700	67 50	Friedrichsfelde	1400	35	Saden	3700	92 50
Walzen	5700	142 50	Friedrichsgräß	8300	207 50	Sakrau-Turawa	3700	92 50
Walschwitz	1600	40	Friedrichsthal kth.	3800	95	Salzbrunn	1700	42 50
Wiese gräf. ev.	700	17 50	Friedrichsthal ev.	1300	32 50	Alt-Schalkowitz	10300	257 50
Wiese gräf. kath.	7900	197 50	Georgenwerk kath.	3100	77 50	Col. Schalkowitz	1900	47 50
Wilkau	900	22 50	Georgenwerk evgl.	1400	35	Groß Schminitz	4600	115
Waltersau	1100	27 50	Götel	3300	82 50	Schobnia	5400	135
Weschnitz	3500	87 50	Goslawitz	11300	282 50	Schulenburg	1400	35
Wosade	4300	107 50	Grabczof	900	22 50	Schedwitz	8000	200
			Gräfenort	2700	67 50	Sczepanowitz	4300	107 50
			Groschowitz	13000	325	Seiblitz	700	17 50
			Grubschütz	4100	102 50	Slawitz	1700	42 50
			Halbendorf	5200	130	Wosade	3900	97 50
			Heinrichsfelde	1000	25	Straduna	4300	107 50
			Hirschfelde	2900	72 50	Tarnau	7200	180
			Horsl	1700	42 50	Tauernzinow	2700	67 50
			Jelloma	6000	150	Turawa	4500	112 50
			Kablub-Turawa	3100	77 50	Wogisdorf	4700	117 50
			Kempa	2700	67 50	Wengern	4300	107 50
<b>Landkreis</b>								
<b>Oppeln</b>								
Buzanic	5300	132 50						
Dabatz	2800	65						
Derbyan	4900	122 50						
Dietzjinner	2400	60						
Dirkowitz	900	22 50						
<b>Sa.</b>	453500	11337 50						

	1.	2.	3.	1.	2.	3.	1.	2.	3.		
Wreste	1700	42	50	Bontau	5900	147	50	Adamowitz	3900	97	50
Zawisc	4100	102	50	Rezerzjz	1900	47	50	Annaberg	3600	90	
Zebitz	700	17	50	Miedzna	2900	72	50	Babitz	5700	142	50
Zelasno	3100	77	50	Miferau	4400	110		Belfchitz	3500	87	50
Zlatnik	2900	72	50	Mofrau	9900	247	50	Benefchau	9300	232	50
Zuzella	3300	82	50	Neudorf	3600	90		Benkowitz	7400	185	
Zymodezitz	3300	82	50	Neuboschow	1900	47	50	Bielau	2100	52	50
				Neuberin	3600	90		Bluschau	2900	72	50
				Nitotai	22700	567	50	Bobrownitz	3100	77	50
<b>Kreis Pleß</b>	510900	12772	50	Ornontowitz	10700	267	50	Bogunitz	700	17	50
Altdorf	6900	172	50	Orzesche ka. h.	10500	262	50	Bojanow	3200	80	
Althammer	4800	120		Orzesche evang.	1500	37	50	Bolatitz	12200	305	
Anhalt	4100	102	50	Panewitz	5500	137	50	Boleslau	3900	82	50
Alt-Berun	8100	202	50	Paprogan	4400	110		Borutin	4700	117	50
Blasfowitz	1900	47	50	Pansowitz	5300	132	50	Bresnitx	4700	117	50
Boifchow	7300	182	50	Petrowitz	18000	450		Budziel	4100	102	50
Borin	2100	52	50	Pilgramsdorf	5800	145		Bufau	3500	87	50
Brzesk	4000	100		Pleß	19200	480		Buslawitz	4700	117	50
Cielmitz	2700	67	50	Poblejje	8000	200		Czerwenküz	700	17	50
Czarnuchowitz	900	22	50	Poremba	3100	77	50	Groß Dorkowitz	3500	87	50
Groß Chelm	10600	265		Radostowitz	1500	37	50	Klein Dorkowitz	4300	107	50
Cwiklitx	4600	115		Riegersdorf	1100	27	50	Elguth-Hulfichin	4500	112	50
Czarkow	4100	102	50	Rudoltowitz	4400	110		Elguth Iworfau	1400	35	
Dzieskowitz	5300	132	50	Sandau	4000	100		Gammau	3100	77	50
Elguth	17400	435		Schadlitx	2700	67	50	Groß Gorchütz	5800	145	
Emanuelsfegen	10500	262	50	Sciern	2500	62	50	Klein Gorchütz	3300	82	50
Gardawitz	2600	65		Siegfriedsdorf	2900	72	50	Haatsch	8000	200	
Gottfchalkowitz	5500	137	50	Smargowitz	900	22	50	Hohenbittken	11400	285	
Gacz	1100	27	50	Smilowitz	4200	105		Hofchialkowitz	5000	125	
Golaffowitz kath.	3600	90		Staubc kath.	7100	177	50	Groß Hofchütz	7400	185	
Golaffowitz evang.	4800	120		Staubc evang.	2100	52	50	Klein Hofchütz	4300	107	50
Goldmannsdorf ev.	2500	62	50	Studzienitz	2900	72	50	Janowitz	4000	100	
Goldmannsdorf-Schloß	5800	145		Suffek kath.	6100	152	50	Kautthen	8500	212	50
				Suffek evang.	700	17	50	Klebfch	3100	77	50
Gollawitz	1900	47	50	Tannendorf	2700	67	50	Köbernitz	8800	220	
Gostin	4300	107	50	Tichau kath.	20600	515		Koblau	7500	187	50
Grzawa	900	22	50	Tichau evang.	2100	52	50	Kornitz	3300	82	50
Guhrau	2700	67	50	Timmendorf	5500	137	50	Kornowaz	2900	72	50
Gurkau	3500	87	50	Urbanowitz	6200	155		Kosnütiz	5900	147	50
Jankowitz	3400	85		Warschowitz	7400	185		Kranowitz	11800	295	
Jarofchowitz	3200	80		Groß Weichfel	4700	117	50	Deutlich Krawarn	17200	430	
Jmielin	10400	260		Deutlich Weichfel	4200	105		Polnifch Krawarn	4900	122	50
Kamionka	1100	27	50	Wefzolla	3600	90		Kreuzenort	6900	172	50
Kobieltz kath.	3400	85		Wilkomy	1500	37	50	Kuchelna	1700	42	50
Kobieltz evgl.	2100	52	50	Wohlfau	2900	72	50	Leng	1900	47	50
Kobier	6800	170		Wofchczyz	4400	110		Ludom	9300	22	50
Kopezjowitz	2500	62	50	Wyrow	7100	177	50	Ludowitz	5800	145	
Kofhow	6200	155		Zarzynfche	2400	60		Ludgerftal	15200	380	
Kraffow	5600	140		Zawada	3500	87	50	Mafau	4100	102	50
Kreuzdorf kath.	4300	107	50	Zasbrosc	2500	62	50	Marfersdorf	4900	122	50
Kreuzdorf evang.	700	17	50	Zawisc	2900	72	50	Markowitz	8700	217	50
Krier	4100	102	50	Zogoin	4200	105		Neufa	3800	95	
Ober Lazisk	14600	365						Niebofchau	1900	47	50
Mittel Lazisk	8000	200						Niedane	2200	55	
Nieder Lazisk	6000	150		<b>Landkreis Ratibor</b>				Oberfch	9700	242	50
Lazisk evang.	1700	42	50					Obrau	2700	67	50
Lebnjin	9900	247	50	Hulfichin	19100	477	50	Difau	4700	117	50

1.	2.	3.	1.	2.	3.	1.	2.	3.
Oypau	3300	8250						
Oftrog	23500	58750	Bogdanowitj	6100	15250	Belt	6800	170
Ober Ottitz	1600	40	Bronicz	700	1750	Birtulstau	9700	24250
Owischitz	3700	9250	Bujow	3500	8750	Boguschowitj	5100	12750
Pamlau	4000	100	Donnersmard	1500	3750	Chwallentzitz	2100	5250
Petershofen	10000	250	Ellguth	1700	4250	Chwallowitj	8400	210
Groß Peterwitj	9200	230	Gohle	4300	10750	Ciffowka	700	1750
Klein Peterwitj	1400	35	Grunowitj	4000	100	Czernitz	7800	195
Bagzabin	2800	70	Jamm	4400	110	Czermonka	10500	26250
Ponitzgütj	1400	35	Jaschine	3100	7750	Czirkowitj	5500	13750
Raschütz	4200	105	Jastrzegowitj	1700	4250	Czudow	6700	16750
Ratiborhammer	10000	250	Frei-Radlub	7100	17750	Alt Dubensko	4400	110
Nogau	4400	110	Neu Karmuntau	3500	8750	Groß Dubensko	4700	11750
Rohow	2400	60	Rneja	1700	4250	Eichendorf	1800	45
Roschkau	3500	8750	Roselwitj	1800	45	Ellguth-	16600	415
Ruda	2100	5250	Roskellitz	6100	15250	Paruschowitj		
Ruderswald	2500	6250	Roschanowitj	6400	160	Fischgrund	5300	13250
Rudnit	5100	12750	Rraschau	7500	18750	Gatichowitj	4900	12250
Sandau	10200	255	Rryfanowitj	700	1750	Gobow	4700	11750
Schammerwitj	3900	9750	Rudoba	3500	8750	Gogolau	2100	5250
Schardzin	1900	4750	Rutzoben	900	2250	Goltowitj ewang	700	1750
Schillersdorf	7500	18750	Rastowitj	4500	11250	Goltowitj kath.	5000	125
Schlausowitj	3500	8750	Groß Rastowitj	4700	11750	Goltow	3400	85
Schonowitj	2100	5250	Klein Rastowitj	4500	11250	Gottartowitj	5700	14250
Schreibersdorf	3900	9750	Yomnitz	4200	105	Gurel	2100	5250
Schepanowitj	8600	215	Yowoschau	3500	8750	Königlich Jantowitj	6700	16750
Silberkopf	2100	5250	Marientfeld	1400	35	Jantowitj-Mauden	3300	8250
Slawitau	4900	12250	Yrudent	3400	85	Ober Jastrzemb	7600	190
Solarnia	2100	5250	Paulsdorf	2800	70	Jedlowitz	6100	15250
Strandorf	4400	110	Radau	4600	115	Jenkowitj	4900	12250
Studzianna	7200	180	Radlau	4400	110	Rischczow	3500	8750
Sudoll	1700	4250	Alt Rosenbergr	3400	85	Rokotzschin	1900	4750
Syrin	5500	13750	Saupenberg	4000	100	Rugnitz	5700	14250
Throem-Natjch	4400	110	Schorke	1400	35	Ruruow	17400	435
Tworkau	9900	24750	Schönwald	2500	6250	Königsdorf-	3200	80
Wellendorf	8300	20750	Schoffschütz	3300	8250	Jastr'emb		
Wilhelmstal	3500	8750	Schumm	2100	5250	Rokotzschütz	3200	80
Woinowitj	5100	12750	Schwich	4300	10750	Kriemwald	2400	60
Wreschin	2100	5250	Stranskau	1400	35	Krostofchowitj	2900	7250
Zabellau	3600	90	Sternalitz	4600	115	Krzyszchowitj	5200	130
Zauditz	10800	270	Tellersch	1100	2750	Ragist	3900	9750
Zawada-Beneschan	1900	4750	Zhule	1500	3750	Waldczin	7900	18250
Zawada-Herzoglich	5300	13250	Zrebitzschin	2100	5250	Piffet	5400	135
Ca.	545300	1363250	Wschütz	3800	95	Wohaitj	1100	2750
			Wachow	4000	100	Nieder Marklowitj	8400	210
			Waldspeck-	1700	4250	Ober Marklowitj	2800	70
			Rosenham			Roschgenitz	5900	14750
<b>Kreis</b>						Rschanna	8500	21250
<b>Rosenberg Oe.</b>						Niedorowitj	3200	80
Rosenberg Oe.	23500	58750	Wendrin	3000	75	Niedobschütz	11600	290
Sandberg	10800	270	Wichrau	1500	3750	Ober Niemiadom	7900	19750
Albrechtsdorf	5000	125	Wirichu	3500	8750	Dchojeß	1900	4750
Hajan	4300	10750	Wojfota	3800	95	Dryupowitj	5700	14250
Schdorf	6100	15250	Wemhowitz	4300	10750	Utschin	1500	3750
Schlant	9600	240				Pallowitj	3500	8750
Groß Post	4500	11250	Ca.	234200	5855	Wieg	3400	85
Klein Post	2300	5750	<b>Kreis Nybau</b>			Pilgowitz	5100	12750
Wettowitj	1700	4250	Baranowitj	3300	8250			
Wetzschau	900	2250	Bergionka	2900	7250			

	2.	3.		2.	3.	1.	2.	3.
Pöhlom	7100	177 50	Deshowitz	5900	147 50	Stubendorf-	8200	205
Poppellau	8800	220	Dollna-Scharnfm	3700	92 50	Ottmütz		
Przegendza	3800	95	Tschammer-	5700	142 50	Zuchau	2800	70
Pshaw	8800	220	Elguth			Sucholohna	5500	137 50
Pshawer-Dollen	6300	157 50	Gogoln ev.	700	17 50	Mt Ujest	5100	127 50
Rablin	30100	752 50	Gogoln kath.	12800	320	Warmuntowitz	1600	40
Königl. Radofchau	8700	217 50	Gonfchiorowitz-	1700	42 50	Wierzflesche	2400	60
Groß Rauden	8300	207 50	Waldhäufer			Wyfoka—Kiewke	10100	252 50
Klein Rauden	3700	92 50	Gonfchiorowitz-	1900	47 50	—Kadlubitz		
Rogoisna	2800	70	Stephanshain			Zawadzki	10900	272 50
Rowin	6200	155	Goraszke	3500	87 50	Byrowa	3500	87 50
Roß	3400	85	Grodisko	3300	82 50	Groß Strehlitz	26800	670
Ruptau ev.	3100	77 50	Himmelwitz	5900	147 50			
Ruptau kath.	5100	127 50	Jarischau	4500	112 50	Leschnitz	7200	180
Ruptawitz	700	17 50	Jeschona	3600	90	Ujest	14300	357 50
Nieder Rydultau	15000	375	Kadlub	3300	82 50			
Ober Rydultau	7200	180	Kalinow	2900	72 50	Sa.	319700	7992 50
Schönburg	2400	52 50	Kalinowitz	1100	27 50			
Nieder Schwirklan	5100	127 50	Kaltwasser	2200	55	<b>Kreis</b>		
Ober Schwirklan	3200	80	Karlubitz	4300	107 50	<b>Tarnowitz.</b>		
Schyglowitz	2800	70	keülich	6800	170	Repton	9500	237 50
Sezenkowitz	1500	37 50	Klutschau	1600	40	Mt Tarnowitz	8200	205
Seibersdorf	2700	67 50	Krempa	2900	72 50	Prinnitz	1500	37 50
Sirbensti	1900	47 50	Kroschnitz	2800	70	Proslawitz	2400	60
Skrzischow	6700	167 50	Kziensowiesch	4500	112 50	Friedrichshütte	15800	395
Stanitz	7100	177 50	Kasitz	3900	97 50	Friedrichswille	3500	87 50
Stanowitz	3300	82 50	Niebenhain	2500	62 50	Groß Wilkowitz	3400	85
Stein	2400	60	Wallnie	4100	102 50	Groß Zyglin	5900	147 50
Stodoll	2100	52 50	Wischline	2100	52 50	Koslowogora	7200	180
Summin	2100	52 50	Wotroshona	5300	132 50	Larischhof	700	17 50
Groß Thurze	4500	112 50	Niesbrowitz	4100	102 50	Laffowitz	12000	300
Wilchwa	4900	122 50	Obernitz	1700	42 50	Nieder	4600	115
Kgl. Wielepole	4900	122 50	Olchowa	3100	77 50	Mitalkschütz	62800	1570
Nieder Wilcza	3800	95	Diefel	1500	37 50	Nalko	6200	155
Ober Wilcza	4 00	102 50	Ottmütz	3200	80	Neudeck	9100	227 50
Kgl. Zamislau	4000	100	Petersgrätz	5000	125	Orzech	3200	80
Zawada	4800	120	Groß Plufchnitz	3000	75	Pitzendorf	5900	147 50
Zwonowitz	2600	65	Premba	1100	27 50	Pnitowitz	7300	182 50
Zytna	900	22 50	Roßnowitz	2800	70	Ptakowitz	3500	87 50
Zoslan	12200	305	Rosmiecza	4300	107 50	Radzionkau	54100	1352 50
Zybnik	46700	1167 50	Rosmierz	3300	82 50	Rudy-Biejar	9400	235
Sohrau D. S. ev.	17800	445	Roswadze	7800	195	Stollarzowitz	3500	87 50
u. kath.			Safrau	1700	42 50	Trodenberg	6700	167 50
Sohrau jüd.	1600	40	Salesche	6900	172 50	Wieschowa	8600	215
Sa.	576900	14422 50	Sandowitz	4600	115	Georgenberg	7900	197 50
			Schedlitz	1700	42 50	Tarnowitz	64300	1607 50
			Schenkowitz	4300	107 50	Sa.	327200	8180
			Schimischow-	4300	107 50			
<b>Kreis</b>			Rosmiontau					
<b>Groß Strehlitz</b>			Schimischow Col.	2300	57 50			
Abamowitz	4700	117 50	Schironowitz	4100	102 50			
Annaberg	1900	47 50	Groß Stanisch	7300	182 50			
Blotnitz	3300	82 50	Klein Stanisch	4100	102 50			
Boritzsch	1900	47 50	Groß Stein	6900	172 50			
Borowian	3100	77 50	Klein Stein	2500	62 50			
Centawa	2500	62 50						
Colonnowska	8800	220						

# Sonderausgabe

## zu Stück 38 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 18. September 1915.

### Bekanntmachung,

betreffend Beschlagnahme der deutschen Schaffsur.

Nachstehende Anordnungen werden auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bzw. auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Übertretung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 6 der Bundesrats-Verordnung über Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) bestraft wird\*). Auch kann der Militärbefehlshaber die Schließung der Betriebe anordnen.

#### § 1.

### Inkrafttreten.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit Beginn des 18. September 1915 in Kraft.

#### § 2.

### Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung betroffen sind:

1. der Wollertrag der deutschen Schaffsur 1914/15 sowie das Wollgefälle bei den deutschen Gerbereien (im nachstehenden kurz „Wollertrag 1914/15“ genannt), soweit er noch nicht gemäß den „Ausführungsbestimmungen zur Beschlagnahme der deutschen Schaffsur 1914/15“ (W. I. 2501/3. 15 R. N. A.) in das Eigentum von Fabrikanten von Heeres- oder Marinebedarf übergegangen ist,

2. der Wollertrag der deutschen Schaffsur

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;

2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;

3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

1915/16, gleichviel, ob er sich bei den Schafhaltern, an sonstigen Stellen oder noch auf den Schafen befindet, sowie das Wollgefälle bei den deutschen Gerbereien (im nachstehenden kurz Wollertrag 1915/16 genannt.)

#### § 3.

### Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) sind beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Bornaahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die durch diese Bekanntmachung ausdrücklich gestattet sind, oder die mit Zustimmung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, erfolgen.

#### § 4.

### Waschen der beschlagnahmten Wolle.

Das Waschen des beschlagnahmten, noch nicht an Fabrikanten für Heeres- und Marinebedarf veräußerten Restes des Wollertrages 1914/15 und des beschlagnahmten Wollertrages 1915/16 wird wie folgt geregelt:

Die Wolle muß spätestens 12 Wochen nach dem Scheren oder Fallen in eine der nachstehend aufgeführten Wäschereien zum Waschen eingeliefert werden:

Bischweiler Carbonfrier-Anstalt und Wollwäscherei A.-G. vorm. E. Bz, Bischweiler, Kr. Hagenau i. Elz.,

Bremer Wollkämmerei, Blumenthal, Provinz Hannover,

S. Raß Sohn, Cassel, Mosbacher u. Co., Cassel, Emil Rubensohn u. Co., Cassel-Bettenhausen, Wollwäscherei und Kimmertl Döhren-Hannover, Hannover-Döhren,

Boigtländische Carbonfrier-Anstalt A.-G., Gröll, S. Vengenfeld i. B.,

Kirchhainer Wollwäscherei G. m. b. H., Kirchhain K. B.,

Oprenkißke Dampfwollwäscherei A.-G., Königsberg i. Ostpreußen,



Selpziger Wollkammerlei, Selpzig,  
 Bremer Wollwäscherei, Besum b. Bremen,  
 G. A. Weller, Leutersbach b. Rröhrberg i. Sa.,  
 Mplauer Wollkammerlei Georgi u. Co., G.  
 m. b. H., Mplau i. B.,  
 Wollwäscherei und Carbonisier-Anstalt Neu-  
 hütte, Gebr. Lent, Neuhütte b. Bengenfeld i. B.,  
 Deutsche Wollentfettung A.-G., Oberheins-  
 dorf, b. Reichenbach i. B.,  
 Rothburger Wollwäscherei Carl Petne,  
 Rothburg a. d. Oder,

Wollwäscherei und Carbonisier-Anstalt Fr.  
 W. Schreiterer, Unterheinsdorf b. Reichenbach i. B.,  
 F. D. Schrotz, Würzen,  
 Hamburger Wollkammerlei, Wilhelmsburg,  
 A. Dietrich u. Co., Bengenfeld i. B.

Diese Wäschereien sind durch die Geeresver-  
 waltung verpflichtet worden, die Wolle binnen  
 acht Wochen nach Einlieferung fettfrei, d. h. mit  
 einem bei der Analyse festgestellten Fettgehalt  
 von höchstens  $\frac{1}{2}$  vom Hundert, zu waschen und  
 das Verkaufsgewicht auf einen Feuchtigkeitsgrad  
 von 17 vom Hundert konditioniert festzustellen.  
 Sie sind ferner verpflichtet worden, die Wäsche  
 der zugeführten Wollmengen zu den mit ihnen  
 vereinbarten Tariffägen, d. h. 0,25 Mark für  
 1 kg auf-gewaschenes Gewicht gerechnet, ein-  
 schließlich Sortierung bis zu 20 vom Hundert  
 Unter- und Nebensorten, und 0,06 Mark für  
 1 kg Zuschlag auf gewaschenes Gewicht bei  
 Sortierung über 20 vom Hundert Unter- und  
 Nebensorten gerechnet, bei sofortiger Barzahlung  
 ohne jeden Abzug (Verpackung zu Ballen des  
 Käufers) zu bewirken. Der Waschlohn ist der  
 Wäscherei vor Ablieferung der fertiggewaschenen  
 Wolle von dem Verkäufer der Wolle zu erstatten.

Die Wäschereien unterstehen der dauernden  
 Ueberwachung durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung  
 des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in  
 Berlin.

§ 5.

**Verkämmen der beschlagnahmten Wolle.**

Das Verkämmen des Wollertrages 1914/15  
 und des Wollertrages 1915/16 ist verboten, so-  
 weit nicht durch ausdrückliche Verfügung der  
 Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen  
 Kriegsministeriums in Berlin hierzu Erlau-  
 ßnis erteilt worden ist.

§ 6.

**Beräußerung der beschlagnahmten Wolle.**

Die Wolle darf nur veräußert werden:

- a) an die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft,  
 Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 3.
- b) an Personen, Firmen oder Gesellschaften,  
 welche die Wolle unmittelbar oder mittelbar an  
 die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft, Berlin  
 SW 48, Berl. Hedemannstraße 3, verkaufen.

Der Schafhalter hat die Wolle, wenn er an  
 einen Händler veräußert, frei nächste Wahn-  
 ration, wenn er an die Kriegswollbedarf Aktien-  
 gesellschaft Berlin veräußert, frei Wäscherei zu  
 liefern; der Händler hat die Wolle stets frei  
 Wäscherei zu liefern.

Die geschorene Wolle oder das Wollgefälle  
 bei den deutschen Gerbereien muß spätestens zehn  
 Wochen nach der Einlieferung in eine der zuge-  
 lassenen Wäschereien (§ 4) in das Eigentum der  
 Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft Berlin über-  
 gegangen sein.

Die Mengen einer Partie, welche ein Schaf-  
 halter an die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft  
 Berlin verkauft, muß-n mindestens 1000 kg Roh-  
 wolle, die Mengen einer Partie, welche Nicht-  
 schafhalter an die Kriegswollbedarf Aktiengesell-  
 schaft Berlin verkaufen, mindestens 7000 kg Roh-  
 wolle betragen.

Bis zum 31. Dezember 1915 müß-n sämt-  
 liche Bestände des Wollertrages 1914/15 in das  
 Eigentum der Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft  
 Berlin übergegangen sein.

Zu diesem Zwecke ist es gestattet, im Monat  
 Dezember auch kleinere Mengen als die im  
 vorhergehenden genannten Mindestmengen an die  
 Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft Berlin zu  
 verkaufen.

§ 7.

**Uebernahmepreise.**

Für das nach § 4 festgestellte Verkaufs-  
 gewicht reingewaschener Wolle hat die Kriegswoll-  
 bedarf Aktiengesellschaft Berlin dem Verkäufer,

- a) soweit er Schafhalter ist, den auf Grund  
 der durch die Bekanntmachung vom 22. Dezember  
 1914 über die Höchstpreise für Wolle und Woll-  
 waren festgesetzten Höchstpreise für gewaschene  
 Wollen festgestellten Uebernahmepreis,
- b) soweit er nicht Schafhalter ist, diesen  
 Uebernahmepreis zuzüglich einer Vermittlungs-  
 gebühr von 2 vom Hundert zu zahlen.

Ueber den von der Kriegswollbedarf Aktien-  
 gesellschaft zu zahlenden Uebernahmepreis ent-  
 scheidet mangels Einigung einbüßig die Kriegs-  
 Rohstoff-Abteilung des Kgl. Preussischen Kriegs-  
 ministeriums in Berlin nach Anhörung einer  
 Sachverständigen-Kommission, deren Zusammen-  
 setzung die Kriegs-Rohstoff Abteilung unter Zu-  
 ziehung von Sachverständigen aus den Kreisen  
 der Tuchfabrikanten, der Wollhändler und der  
 Schafzüchter bezw. Gerber-Sachverständigen vor-  
 nimmt.

§ 8.

**Verteilung der beschlagnahmten Wolle.**

Die Verteilung der beschlagnahmten Wolle  
 erfolgt durch die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft,  
 Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 3. Diese  
 Gesellschaft verteilt die von ihr erworbene Wolle

unter Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Rgl. Preussischen Kriegsministeriums in Berlin an solche inländischen Bearbeiter, welche die Wolle nachweislich zur Ausführung von Aufträgen der deutschen Heeres- oder Marineverwaltung brauchen.

Die im § 4 genannten zugelassenen Wäschereien sind durch die Heeresverwaltung verpflichtet worden, für die Ueberwachung der endgültigen Ablieferung der von ihnen gewaschenen Wolle an nur solche Bearbeiter zu sorgen, die ihnen von der Kriegsrohstoffbedarf-Aktiengesellschaft als Empfänger aufgegeben werden.

## § 9.

**Ausnahmen.**

Soweit der im § 2 genannte Wollertrag 1914/15 bis zum Ablauf des 31. August 1915 bereits in die in den „Ausführungsbestimmungen zur Beschlagnahme der deutschen Schafschur 1914/15“ (W. I. 2501/3. 15 R. R. A.) genannten Wäschereien eingeliefert worden ist, darf er noch nach Maßgabe dieser Ausführungsbestimmungen gewaschen und — soweit er bis zum 31. August 1915 bereits an solche inländischen Bearbeiter verkauft ist, die die Wolle zu Heeres- oder Marineverwendungen verarbeiten — an diese abgeliefert werden.

## § 10.

**Freigabe.**

Anträge von Schafhaltern auf einmalige Freigabe geringer Mengen aus eigenem Besitz bis zum Höchstgewichte von 5 kg Rohgewicht (Schmugwolle), die nur im eigenen Haushalt des Schafhalters verspinnen und verwendet werden dürfen, können mit der Kopfschrift „Wollbeschlagnahme“ an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Rgl. Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. I., Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 11, gerichtet werden.

Von denjenigen Wollen, deren Ankauf die Kriegsrohstoffbedarf Aktiengesellschaft ablehnt, sind innerhalb zwei Wochen nach Empfang des ablehnenden Bescheides Muster unter genauer Angabe der abgelehnten Mengen an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Rgl. Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. I., Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 11, zu senden. Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung bestimmt über die Verwendung dieser Wollen oder gibt sie frei.

## § 11.

**Verbot der vorzeitigen Schur.**

Das Scheren der Schafe zu einer früheren als der in anderen Jahren üblichen Zeit ist verboten.

## § 12.

**Anfragen und Anträge.**

Alle auf die vorstehende Bekanntmachung bezüglichen Anfragen und Anträge sind mit der

Kopfschrift „Wollbeschlagnahme“ an die Kriegs-Rohstoff Abteilung des Rgl. Kriegsministeriums, Sektion W. I., Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 11, zu richten.

Breslau, den 17. September 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General.  
von Sacmeister.

**Nachtrags-Verordnung**

zu der Bekanntmachung, betreffend Bekandserhebung und Beschlagnahme von Rautschul (Gummi), Guttapercha, Balata und Asbest sowie von Salz- und Fertigfabrikaten unter Verwendung dieser Rohstoffe (V. I. 863/6. 15. R. R. A.).

Nachstehende Nachtragsverordnung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bezw. auf Grund des Gesetzes über den Bayerischen Kriegszustand vom 5. November 1912 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Uebertretung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 6\* der Bundesratsverordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) bestraft wird.

Die in der genannten Verfügung in § 2 b unter IV genannten Gegenstände:

Klasse	Gegenstand	
9	Alte Autoreifen mit Nieten und ohne solche,	
12	Luftschläuche, dunkel, schwimmend,	} gleichgültig, ob im ganzen oder zerschnitten,
13	Luftschläuche, rot,	
16	Gummiabfälle, schwimmend,	

sind auch dann meldepflichtig, wenn die unter § 5 der genannten Verfügung für diese Waren genannten Mindestmengen nicht erreicht werden. Sie dürfen ferner vom 18. September 1915 ab

\* § 6. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand heftelteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;

2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;

3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

nur noch an die Königliche Inspektion des Kraftfahrzeugwesens in Berlin-Schöneberg, Fiskalische Straße, oder deren durch schriftlichen Auftrag ausgewiesene Beauftragte verkauft oder geliefert werden. Die in Gummi- und Regenerierfabriken vorhandenen Bestände der vorbezeichneten Art dürfen verarbeitet werden. Im übrigen werden die obengenannten Gegenstände hiermit gemäß § 4 der Bundesratsverordnung über die Sicher-

stellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 beschlagnahmt.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Breslau, den 17. September 1915.

Der stellv. Kommandierende General des VI.  
Armeekorps.  
von Bacmeister.

# Sonderausgabe

zu Stück 38 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 24. September 1915.

## Bekanntmachung

Die Verordnung M 325/7. 15. K. R. A. vom 31. Juli 1915 wird hiermit nochmals veröffentlicht und dahin erweitert, daß die Frist zur freiwilligen Ablieferung bis zum 16. Oktober 1915 verlängert wird, und daß die Sammelstellen bis dahin zur Annahme von freiwillig abgelieferten Gegenständen geöffnet bleiben.

Die neuen untenstehenden Zusätze sind zu beachten.

**Verordnung betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel.**

Nachstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Buchstabe b\*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2\*\*) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5 \*\*\*) der Bekanntmachung über Vorrats-erhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

§ 1.

### Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt am 31. Juli 1915, nach 12 Uhr in Kraft.

§ 2.

### Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Klasse A. Gegenstände aus Kupfer und Messing:

1. Geschirre und Wirtschaftsgeräte jeder Art für Küchen und Backstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marmeladen- und Speiseeiskessel, Löpfe, Fruchtlocher, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Rührer, Schüsseln, Mörser usw.;

2. Waschkessel, Sären an Raschelfen und Rockmaschinen bzw. Herden;

3. Badewannen; Warmwasserschiffe, -behälter, -klaffen, -schlangen, Druckkessel, Warmwasser-

beritter (Boiler) in Kochmaschinen und Herden; Wasserlasten, eingebaute Kessel aller Art.

Klasse B. Gegenstände aus Reinnickel †):

1. Geschirre und Wirtschaftsgeräte jeder Art für Küchen und Backstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marmeladen- und Speiseeiskessel, Fruchtlocher, Servierplatten, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Rührer, Schüsseln usw.;
2. Einfüße für Kocheinrichtungen, wie Kessel,

\*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Eröffnung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

\*\*) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

\*\*\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

†) In dieser Verordnung sind unter Reinnickel auch Legierungen mit einem Nickelgehalt von 90% und höher verstanden; es sind nur solche Gegenstände aus Reinnickel betroffen, die mit dem Stempel „Reinnickel“ versehen oder sonst einwandfrei als aus Reinnickel bestehend festgestellt sind.

Deckelschalen, Innentöpfe nebst Deckeln an Rippentöpfen, Kartoffel-, Fisch- und Fleischeinlässe usw. nebst Reinnickelarmaturen.

### § 3.

## Von der Verordnung betroffene Personen und Betriebe.

Von der Verordnung werden betroffen:

1. Handlungen, Baden- und Installationsgeschäfte, Fabriken und Privatpersonen, die obengenannte Gegenstände erzeugen oder verkaufen, oder die solche Gegenstände, die zum Verkauf bestimmt sind, im Besitz oder in Gewahrsam haben;
2. Haushaltungen;
3. Hauselgentümer;
4. Unternehmungen zur Verpflegung fremder Personen, insbesondere Gast- und Schankwirtschaften, Pensionate, Kaffeehaus-, Konditorei- und Küchenbetriebe, Kantinen, Speiseanstalten aller Art, auch solche auf Schiffen, Bahnen u. dgl.;
5. Öffentliche (einschl. Ärztliche, stiftische usw.) und private Heil-, Pflege- und Kuranstalten, Kliniken, Hospitäler, Heime, Kasernen, Erziehungs- und Strafanstalten, Arbeitshäuser u. dgl.

### § 4.

## Beschlagnahme.

Die durch § 2 gekennzeichneten Gegenstände aus Kupfer, Messing, Reinnickel (†), auch die verzinn-ten oder mit einem anderen Ueberzug (Metall, Lack, Farbe u. dgl.) versehenen, werden hiermit beschlaggenommen.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf solche Gegenstände, die aus Kupfer, Messing und Reinnickel hergestellt worden sind, das von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Kriegsministeriums oder durch die Behörden, welche die Beschlagnahmeverordnungen erlassen haben, freigegeben worden ist. Bei diesen letzteren bleibt die Festsetzung des Preises vorbehalten.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsversteigerung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung beauftragten Kommunalbehörde erfolgen. Erlaubt ist die Entzerrung der Beschläge (siehe § 9). Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Gebrauch bleibt unberührt.

### § 5.

## Meldepflicht.

Die von der Beschlagnahme Betroffenen

haben unter Benutzung des vorgeschriebenen Meldevordruckes eine Bestandsmeldung der beschlaggenommenen, durch § 2 gekennzeichneten Gegenstände an die mit der Durchführung der Verordnung beauftragten Behörden innerhalb der von den letzteren festzusetzenden Frist einzureichen. Nicht zu melden sind diejenigen Gegenstände, die bereits nach der Bekanntmachung betr. Bestandsmeldung und Beschlagnahme für Metalle M. 1/4 15 R. R. A. vom 1. Mai 1915 der Meldepflicht unterlagen.

### § 6.

## Ablieferung der beschlaggenommenen Gegenstände.

Wer die Mäße dieser Bestandsmeldung vermeiden will, hat die beschlaggenommenen Gegenstände, soweit erforderlich, auszubauen und an den von der beauftragten Behörde zu bezeichnenden Ablieferungsstellen gegen eine Anerkennnisbescheinigung abzuliefern.

Die Anerkennnisbescheinigung wird an den von den Behörden bezeichneten Zahlstellen eingelöst.

Diese freiwillige Ablieferung muß bis zum 25. September 1915 erfolgen.

Wer die Gegenstände innerhalb dieser Frist freiwillig abgeliefert, bleibt von der Anmeldepflicht für die abgelieferten Gegenstände befreit. Sämtliche beschlaggenommenen in dieser Frist nicht freiwillig abgelieferten Gegenstände müssen gemeldet werden.

### § 7.

## Spätere Einziehung.

Die Bestimmungen über sämtliche durch diese Verordnung beschlaggenommenen in der vorgeschriebenen Frist nicht freiwillig abgelieferten Gegenstände werden später erfolgen.

### § 8.

## Ausnahmen.

Ausgenommen sind mit dem beschlaggenommenen Metall überzogene (z. B. galvanisch) und plattierte Gegenstände aus Eisen oder einem anderen nicht beschlaggenommenen Metall.

Bestehen Zweifel, ob gewisse Gegenstände von der Verordnung betroffen sind, so kann eine Befreiung von der Beschlagnahme bewilligt werden. Ueber die Befreiung entscheidet die mit der Durchführung der Verordnung beauftragte Behörde endgültig.

### § 9.

## Uebernahmepreise.

Für die freiwillig abgelieferten Gegenstände werden die nachfolgenden, einheitlich festgesetzten Uebernahmepreise bezahlt, in denen die Ueberbringungskosten mit abgezogen sind:



## Uebnahmepreise für jedes Kilogramm.

Für Gegenstände aus	Kupfer	Messing	Nickel
	Mark	Mark	Mark
ohne Beschläge <sup>1)</sup> . . .	4,00	3,00	13,00
mit Beschlägen <sup>1)</sup> . . .	2,80	2,10	10,50

<sup>1)</sup> Unter Beschlägen sind Desen, Ringe, Handhaben, Stiele und Griffe aus Eisen, Holz u. dgl. verstanden.

Die Gegenstände werden mit den Beschlägen gewogen; auf Grund dieses Gewichtes ergibt sich der Preis nach obiger Tabelle.

Uebersteigt das Gewicht der Beschläge schätzungsweise bei Gegenständen aus Kupfer und Messing 30%, bei solchen aus Nickel 20% des Gesamtgewichtes des Gegenstandes, so wird der 30 bzw. 20% überschreitende Prozentsatz geschätzt, vom Gewicht abgezogen und nicht bezahlt.

Als Entschädigung für etwa erforderliche Ausbauarbeiten wird für jedes Kilogramm der ausgebauten Gegenstände 0,50 Mark vergütet. Die vorstehenden Preise sind auf Grund der Anhörung von Sachverständigen als reichliche Preise festgestellt worden.

§ 10.

### Aufbewahrung der Gegenstände.

Der von der Beschlagnahme Betroffene ist verpflichtet, die Gegenstände bis zum Ablauf einer von der beauftragten Behörde zu bestimmenden Frist bezw. bis zur Einziehung oder bis zu einer ihm gestatteten Veränderung oder Verfügung zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Gebrauch bleibt unberührt.

§ 11.

### Durchführung der Verordnung.

Mit der Durchführung der Verordnung werden die Kommunalverbände beauftragt; diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung zu gelten hat. Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Ausführung dieser Verordnung übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10 000 Einwohner haben, können die Uebertragung verlangen.

§ 12.

### Strafbestimmungen.

Wer vorzüglich die Bestandsmeldung auf dem vorgeschriebenen Formular nicht in der gesetzten Frist einreicht oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder

mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Fahrlässige Verletzung der Auskunftspflicht wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Ferner wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, wer das Verbot gemäß §§ 4 und 5 dieser Verordnung übertritt oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt.

### Zusätze.

a) Außer den nach § 2 dieser Verordnung der Beschlagnahme unterliegenden Gegenständen dürfen abgeliefert und müssen seitens der Sammelstellen zu den in § 9 der vorstehenden Verordnung genannten Uebnahmepreisen angenommen werden:

Büstenbleche, Eimer, Kaffeekannen, Teekannen, Kuchenplatten, Milchkannen, A-Feemaschinen, Teemaschinen, Samovars, Zuckerdosen, Zerglasbälter, Menagen, Messerbänke, Zahnstochergerüste, Tafelaufsätze aller Art, Tafelgeschirre, Rauchservice, Lampen, Leuchter, Kronen, Platten, Nippgeschäben, Thermometer, Schreibgeräthe, Bettwärmer, Säulenwagen, Badesen, aus Kupfer, Messing und Reinickel.

Audere Gegenstände als die hier aufgeführten dürfen nur zu den untenstehenden Preisen entgegengenommen werden.

b) **Melbezeit.** Diejenigen Gegenstände, welche von der bevorstehenden Verordnung betroffen werden, und welche bis zum 16. Oktober nicht freiwillig abgeliefert worden sind, sind auf vorgeschriebenem Bordruck an die mit der Durchführung beauftragte Behörde (Kommunalverband) in der Zeit vom 17. Oktober bis zum 16. November 1915, unbeschadet bereits anderweitig erfolgter Meldungen, zu melden. Die Meldebordrucke werden von den beauftragten Behörden (Kommunalverbänden) ausgegeben.

c) **Einziehung.** Nach dem 16. November 1915 wird die Einziehung der nicht freiwillig abgelieferten, der vorstehenden Verordnung unterliegenden Gegenstände erfolgen.

### Ablieferung von anderen Gegenständen.

Außer den von der obenstehenden Verordnung N. 325/7. 15. R. R. A. vom 31. Juli 1915 nach § 2 betroffenen Gegenständen, sowie außer den in dem obenstehenden Zusatz a) aufgeführten Gegenständen dürfen ferner abgeliefert und müssen vom 25. September 1915 ab zu den untenstehenden Preisen angenommen werden: Sämtliche Materialien und Gegenstände aus Kupfer, Messing, Rotguss, Tombak, Bronze, Neu-

Silber, Alfenid, Christofle, Alpaka und Meinnidel, soweit sie nicht auf Grund der Verfügung M. 1/4. 15. R. R. A. betreffend „Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen“ an die Metallwerkstelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums gemeldet worden sind.

Es wird vergütet:

Für Materialien und Gegenstände aus Kupfer 1,70 Mark für das kg

Für Materialien und Gegenstände aus Messing, Rotguss, Tombak, Bronze 1,00 Mark für das kg

Für Materialien und Gegenstände aus Neu-

Silber (Alfenid, Christofle, Alpaka) 1,80 Mark für das kg

Für Materialien und Gegenstände aus Meinnidel 4,50 Mark für das kg.

Auch Altmaterial darf zu diesen Preisen angenommen werden; als Altmaterial werden solche Gegenstände angesehen, die sich in einem Zustande befinden, in dem sie nicht mehr für den durch ihre Gestaltung gegebenen Zweck benutzt werden können.

Breslau, den 24. September 1915.  
Der stellv. Kommandierende General des  
VI. Armeekorps.  
v. Bacmeister.